

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ernst-Abbe-Hochschule Jena (University of Applied Science)		
Ggf. Standort	Jena		
Studiengang	Pflege		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/2025 (01. Oktober 2024)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	<input checked="" type="checkbox"/> (1)		
Verantwortliche Agentur	EVALAG		
Zuständige/r Referent/in	Miriam Chebbah		
Akkreditierungsbericht vom	10.09.2024		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums</i> .....	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien (gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	13
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	14
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	16
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>17</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	17
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	17
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	17
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	21
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	26
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	29
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	32
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	34
<i>Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i> .....	37
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	41
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	41
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i> .....	43
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	43
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	46
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i> .....	48

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	48
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	48
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	48
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>48</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	48
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	51
3.3 <i>Gutachtengremium</i> .....	51
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>53</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	53
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	55
<b>5 Glossar .....</b>	<b>57</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Folgende Empfehlung schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat vor:

Empfehlung 1 (Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)):

Die Hochschule hat ein gültiges Dokument des Diploma Supplement eingereicht, allerdings ist dieses nicht ganz vollständig („8 Angaben zum nationalen Hochschulsystem“ fehlen). In Abschnitt 4.4 wird auf die Einstufungstabelle in 8.6 verwiesen, allerdings wird empfohlen ein Muster vorzulegen nach dem ECTS-Leitfaden. Die englische Version des Diploma Supplement sollte ebenfalls mit der deutschen Version übereinstimmen.

Empfehlung 2 (Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)):

Die Hochschule hat die Anrechnung in der Rahmenstudienordnung und in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Anerkennung wird in § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen der Rahmenprüfungsordnung geregelt, allerdings wird hier empfohlen Anerkennung und Anrechnung nach der Definition der HRK formal zu trennen und diese Unterscheidung in die Studiengangsspezifischen Bestimmungen sowie in die Rahmenstudienordnung mit aufzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtendengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Folgende Empfehlungen schlägt die Gutachtendengruppe dem Akkreditierungsrat vor:

Empfehlung 3 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)):

Der Hochschule wird empfohlen ein strukturiertes Anrechnungsmodell für beruflich Qualifizierte zu entwickeln und zu implementieren.

Empfehlung 4 (Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)):

Das Skillslab sollte als "Open Skillslab" von den Studierenden genutzt werden können.

Empfehlung 5 (Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)):

Der Umfang der (hoch)komplexen Übungseinheiten sollte erhöht werden.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Das zuständige Landesverwaltungsamt Thüringen ist für die berufsrechtliche Anerkennung zuständig und stimmt dem Gutachten zu.<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Aufgrund des neuen Pflegestudiumsstärkungsgesetzes müssen alle relevanten Unterlagen neu geprüft werden. Die Hochschule hat alle nötigen Schritte dazu eingeleitet und wird umgehend diese zur Prüfung den Gutachtenden vorlegen.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena beschreibt ihr Profil mit den Begriffen Innovation für Lebensqualität; Gesundheit, Präzision, Nachhaltigkeit & Vernetzung.

Die Ernst-Abbe-Hochschule (EAH) Jena wurde 1991 als Fachhochschule Jena gegründet und war damit eine der ersten in den Neuen Bundesländern. Laut Selbstbericht der Hochschule ist die EAH sowohl Thüringens größte als auch forschungsstärkste Hochschule für angewandte Wissenschaften. Der Fachbereich für Gesundheit und Pflege der EAH Jena wurde 2014 gegründet. Derzeit werden sechs Bachelorstudiengänge und zwei Masterstudiengänge angeboten; ein dritter Masterstudiengang befindet sich derzeit in Planung. Das Angebot an primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen umfasst: Physiotherapie (B. Sc.), Ergotherapie (B. Sc.), Hebammenwissenschaft/Midwifery (B. Sc.), Pflege (B. Sc.) (vormals Pflege Dual), Rettungswesen/Notfallversorgung (B. Sc.). Das interdisziplinär ausgerichtete primärqualifizierende Studienangebot ist laut Hochschule wegweisend für eine vernetzte Gesundheitsversorgung. Am Fachbereich Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH Jena) wurde der interprofessionelle Ausbildungsansatz ausgebaut. Ausgewählte Grundlagen- und Wissenschaftsmodule verbinden die primärqualifizierenden Bachelorstudiengänge der Physio- und Ergotherapie, Rettungswesen/Notfallversorgung, Hebammenwissenschaft/Midwifery und Pflege. Für Pflegefachkräfte, die bereits über ein Pflegeexamen verfügen, wird der Fernstudiengang Pflege/Pflegeleitung (B. Sc.) angeboten (in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Leipzig). Das Angebot an Masterstudiengängen umfasst: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M. Sc.), Coaching und Führung (M. A.). Die EAH Jena hat mit dem neu errichteten Skillslab<sup>2</sup> für den Fachbereich Gesundheit und Pflege auf einer zusätzlichen Fläche von 1400 m<sup>2</sup> eine hochmoderne praxisorientierte Lernumgebung geschaffen.

---

<sup>2</sup> Das Skillslab der EAH Jena gehört zu den größten und modernsten *Simulationsräumen Deutschlands*. Dieser *interdisziplinäre praxisbezogene Lernraum ist für alle Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit und Pflege zugänglich*. <https://idw-online.de/de/news820811> (abgerufen am 13.04.2024)

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums**

Die Ernst-Abbe Hochschule legt großen Wert darauf in dem primärqualifizierenden Studiengang Pflege dual, ihre Studierenden eine qualitativ hochwertige wissenschaftliche Ausbildung zu bieten und diese gewinnbringend mit der praktischen Ausbildung zu verbinden. Die Gutachtendengruppe war von dem neuen Skillslab beeindruckt, welches den Studierenden eine moderne und technische Infrastruktur auf dem höchsten Niveau bereitstellt. Desweiteren konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass das Curriculum sehr gut konzipiert ist. Die Hochschule zeigt, wie eine solide Akademisierung des Pflegeberufs aussehen kann, indem sie verschiedene Kompetenzen vermittelt und eine angemessene Weiterentwicklung der Ausbildung gemäß dem aktuellen Berufsbild anstrebt.

In den Studierendengesprächen zeigte sich ebenfalls, dass die Programmverantwortlichen mit sehr viel Engagement den Studierenden begegnen. Individuelle Lösungen für die Belange der Studierenden werden auch unter schwierigen Rahmenbedingungen meist gefunden und umgesetzt.

Die Gutachtendengruppe hat festgestellt, dass die EAH ein effektives Rückkopplungssystem implementiert hat, was zeigt, dass die Hochschule sich kontinuierlich weiterentwickelt und von den Lehrenden entsprechend wahrgenommen wird.

Trotz der Herausforderungen durch das Pflegeberufegesetz, des neuen Pflegestudiumsstärkungsgesetzes und dem Fachkräftemangel auf professoraler Ebene unterstützt die Hochschulleitung die Weiterentwicklung des Fachbereiches durch geeignete Maßnahmen (Deputatskürzungen, Freistellungen etc.).

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass die EAH in engem Kontakt mit den Genehmigungsbehörden steht, um die bestehenden so wie auch neuen gesetzlichen Regelungen gewissenhaft umzusetzen. Ein zentraler Baustein des Pflegestudiums sind ethische Grundlagen, die im Modulhandbuch explizit ausgewiesen sind und damit ein entsprechendes Bewusstsein der Studierenden schulen soll. Desweiteren sind die Gutachtenden davon überzeugt, dass eine organisatorische Verzahnung von Ausbildungsstätten mit der Hochschule ein zentraler Fokus der Hochschule ist, welches einem ständigen Monitoring unterzogen wird, um einen strukturierten Studienbetrieb zu ermöglichen. Desweiteren konnte die EAH Jena die Auflagen, vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Einreichung von einschlägigen Dokumenten des Landesverwaltungsamt Thüringen, erfüllen. Im Hinblick auf mögliche Empfehlungen raten die Gutachtenden der Hochschule zur Erarbeitung eines strukturierten Anrechnungsmodells für beruflich Qualifizierte besonders vor dem Hintergrund der sinkenden Studierendenzahlen. Damit könnten auch neue potentielle Studierende gezielt angeworben werden. Des Weiteren verweisen

die Gutachtenden auf mögliche Überlegungen im Hinblick auf neue Modelle des Personalrecruittings, wie beispielsweise Tenure Track Modelle, Juniorprofessuren oder die Vergabe von Lehraufträgen an qualifizierte Praxisanleiter:innen. Letztlich empfehlen die Gutachtenden eine erweiterte Nutzung der Skillslab (Open Skillslab) im Sinne der Studierbarkeit, als Möglichkeit für Studierende diese eigenverantwortlich in Prüfungsphasen zu nutzen.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung werden folgende formale Empfehlungen von der Agentur vorgeschlagen: Die Hochschule hat die Anrechnung in der Rahmenstudienordnung und in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Anerkennung wird in § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen der Rahmenprüfungsordnung geregelt, allerdings wird hier empfohlen Anerkennung und Anrechnung nach der Definition der HRK formal zu trennen und diese Unterscheidung in die Studiengangsspezifischen Bestimmungen sowie in die Rahmenstudienordnung mit aufzunehmen.

Die Hochschule hat ein gültiges Dokument des Diploma Supplement eingereicht, allerdings ist dieses nicht ganz vollständig („8 Angaben zum nationalen Hochschulsystem“ fehlen). In Abschnitt 4.4 wird auf die Einstufungstabelle in 8.6 verwiesen, allerdings wird empfohlen ein Muster vorzulegen nach dem ECTS-Leitfaden. Die englische Version des Diploma Supplement sollte ebenfalls mit der deutschen Version übereinstimmen.

Weiterhin werden folgende mögliche Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs von der Gutachtendengruppe vorgeschlagen:

Der Hochschule wird empfohlen ein strukturiertes Anrechnungsmodell für beruflich Qualifizierte zu entwickeln und zu implementieren. Die Gutachtenden sprechen sich auf der Grundlage der Studierendengespräche während der Begehung für die Möglichkeit aus, dass das Skillslab auch als “Open Skillslab” genutzt werden kann. Dies könnte die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitung stärken. Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden, den Umfang der (hoch)komplexen Übungseinheiten zu erhöhen, um die Studierenden auf die fachpraktischen Prüfungen optimal vorzubereiten.

## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien (gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)**

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Laut Selbstbericht ist der Studiengang Pflege (B. Sc.) als dualer primärqualifizierender Bachelorstudiengang (Vollzeitstudium in Präsenz) konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.



Der Studiengang umfasst 240 ECTS. Die Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung im primärqualifizierenden Pflegestudiengang folgt dem § 31 der PflAPrV. Das Studium erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen; die Koordination erfolgt durch die gesamtverantwortliche Hochschule (§ 30 Abs. 3 PflAPrV).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang Pflege (B.Sc.) ist eingebettet in das interdisziplinär ausgerichtete primärqualifizierende Studienangebot des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der EAH Jena. Der interprofessionelle Ausbildungsansatz verbindet die primärqualifizierenden Bachelorstudiengänge der Physio- und Ergotherapie, Rettungswesen/Notfallversorgung, Hebammenwissenschaft und Pflege in ausgewählten Grundlagen- und Wissenschaftsmodulen sowie zu Themen rund um Kooperation und Teamarbeit.

Der Studiengang schließt mit der Erstellung der Bachelorarbeit sowie einer Disputation ab. Ziel der Bachelorarbeit ist es, ein selbst gewähltes Thema mit pflege-/gesundheitswissenschaftlichem Bezug zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit (70% Gewicht) und deren zentrale Ergebnisse werden in einem Kolloquium (30% Gewicht) im Rahmen eines Vortrages disputiert. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn 210 ECTS-Punkte erbracht worden sind. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Dies wird zusätzlich zur Rahmenstudienordnung für die Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang (SGSB) Pflege“ in § 15 geregelt, welche von den entsprechenden Gremien verabschiedet wurde. vorliegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Pflege (B. Sc.) werden in § 2 der „Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Pflege“ und in der Rahmenstudienordnung (§ 6) geregelt. Weitere Regelungen zum Zugang, zur Zulassung und Einschreibung sind beiden Ordnungen jeweils zu entnehmen. Als Zulassungskriterien (§ 3 SGSB) gelten demnach der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer

Abschluss). Für internationale Bewerber:innen ist ein Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erforderlich.

Ein weiteres Zulassungskriterium ist der Ausbildungsvertrag (gemäß §38b PflBG) bei einem Träger der fachpraktischen Ausbildung (gemäß § 38a PflBG). Zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der/dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung (8 Semester) geschlossen. Der Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung wird erst wirksam, wenn die/der Studierende dem kooperierenden Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine schriftliche oder elektronische Studienplatzzusage einer Ernst-Abbe-Hochschule Jena vorlegt (§ 38b Absatz 1 PflBG).

Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG)<sup>3</sup>, der Hochschulauswahlverfahrensordnung<sup>4</sup>, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung (Veröffentlichungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Juni 2023 liegt vor).

Der Studiengang Pflege ist zulassungsbeschränkt (30 Plätze). Die Hochschulauswahlverfahrensordnung der EAH Jena regelt des Weiteren den Ablauf des Studiums in rechtlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht. Als Zulassungskriterien gelten der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vorpraktikums sowie die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Berufstauglichkeit. Ebenfalls ist ein Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse für internationale Bewerber:innen erforderlich. Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester des entsprechenden Studienjahres. Laut EAH Jena ist während des gesamten Hochschulauswahlverfahrens (Bewerbungsverfahren, das Prüfungsverfahren, das Nachrückverfahren und das Losverfahren) die Chancengleichheit aller Bewerber:innen in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sichergestellt. Die reguläre Studiendauer endet mit dem Sommersemester.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>3</sup> <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-HSchulGTH2018rahmen/part/X> (abgerufen am 17.11.2023)

<sup>4</sup> Laut Selbstbericht ist mit dem Inkrafttreten des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (PflStudStG) das vormals bestehende Hochschulauswahlverfahrensordnung um die §§ 38a und 38b PflBG entsprechend anzupassen. Die EAH Jena verweist hier auf die juristische Überprüfung der zu überarbeiteten Zulassungsordnung. Die finale Fassung wird laut HS umgehend nachgereicht.

Hinweis: Die Hochschulauswahlverfahrensordnung ist aufgrund des Pflegestudiumstärkungsgesetz in juristischer Überarbeitung und sollte bis zur Aufnahme des Studienbeginns verabschiedet sein.<sup>5</sup>

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen. Des Weiteren ist zu beachten, dass gemäß § 40 Abs. 1 PflAPrV die hochschulische Pflegeausbildung als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 PflBG1 ausgeschlossen. Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen (§ 40 Abs. 2 PflAPrV) und vom Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde unterzeichnet. Es wird nur ein Grad verliehen. Zusätzlich ist es möglich laut Hochschule Zusatzqualifikationen während des Studiums zu erwerben. Diese sind folgende:

### *Zusatzqualifikation Pflegeberater:in gemäß § 7a SGB XI*

Im Selbstbericht wird darauf verwiesen, dass die Qualifikation zur Pflegeberaterin/zum Pflegeberater gemäß der „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Absatz 3 Satz 3 SGB XI zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern“ vom 29. August 2008 in der Fassung vom 22. Mai 2018 erfolgte.

Folgende Abschlussdokumente sind als Vorlage in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Pflege“ als Anlage in englischer und deutscher Sprache hinterlegt: Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Zeugnis<sup>6</sup> zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung, Transcript of Records und Diploma Supplement. Das Diploma Supplement (deutsch) liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor, ist allerdings nicht ganz vollständig (Anhang „8 Angaben zum nationalen Hochschulsystem“ fehlen). Die Hochschule verweist in 4.4 auf 8.6 im Diploma Supplement auf die Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens,

---

<sup>5</sup> Während der Begehung wurde von den Verantwortlichen darauf hingewiesen, dass der Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum nicht mehr benötigt wird.

<sup>6</sup>

allerdings wird hier empfohlen ein Muster vorzulegen. Des Weiteren sollte eine Version in deutscher Sprache vorliegen, die den gleichen Inhalt wie die englische Version hat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 1: Die Hochschule hat ein gültiges Dokument des Diploma Supplement eingereicht, allerdings ist dieses nicht ganz vollständig („8 Angaben zum nationalen Hochschulsystem“ fehlen). In Abschnitt 4.4 wird auf die Einstufungstabelle in 8.6 verwiesen, allerdings wird empfohlen ein Muster vorzulegen nach dem ECTS-Leitfaden. Die englische Version des Diploma Supplement sollte ebenfalls mit der deutschen Version übereinstimmen.

*Hinweis: Das Diploma Supplement sollte vollständig in seinen Formulierungen aus den Vorgaben übernommen werden (Überschrift Punkt 4.2 „Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate“ ersetzen durch „Learning outcomes“).*

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Das modulare Curriculum ist gemäß der Vorgaben zur Durchführung und Gliederung des Pflegestudiums (§38 PflBG, §§ 30 und 31 PflAPrV) sowie gemäß den zu erreichenden Ausbildungszielen nach § 37 PflBG und der Anlage 5 PflAPrV erstellt worden. Die Module des Studiengangs weisen – mit einer Ausnahme - eine einsemestrige Struktur auf. Einzig über zwei Semester verbunden sind „GP.P1.203 Pflege bei speziellen Erkrankungen I“ und „GP.P1.203 Pflege bei speziellen Erkrankungen II“, um der komplexen Vermittlung von Krankheitsbildern über die Lebensspanne und komplexen Lebensalter übergreifenden Morbiditätsspektren Rechnung zu tragen. Ein detaillierte<sup>7</sup> Modulübersicht und der detaillierte

---

<sup>7</sup> Das Modulhandbuch wurde erstellt mit inhaltlichem Bezug auf: das Pflegeberufegesetz (PflBG); die Pflegeberufesetz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV); das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 16.12.2023, den Rahmenlehrpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und den Rahmenlehrpläne für die fachpraktische Ausbildung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), hinterlegt in den Schriften der Fachkommission nach § 53 PflBG. BIBB Direktvertrieb: 2019, den standardisierten Modulen zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), hinterlegt in den Schriften der Fachkommission nach § 53 PflBG. BIBB Direktvertrieb: 2022; dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR). Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen; den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Absatz 3 Satz 3 SGB XI zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern vom 29. August 2008 in der Fassung vom 22. Mai 2018 Des GKV Spitzenverbandes; die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) Berlin 2020; den ICN-Ethikkodex für Pflegefachpersonen (ICN 2021) des International Council of Nurses (Hrsg.); Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (Hrsg.) Bonn: 2020

Studienverlaufs<sup>8</sup>- und Prüfungsplan (integriert in die SGSB) liegen vor. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele/Kompetenzen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Art der Prüfung/Studienleistung), Lernformen, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Im Studiengang Pflege gibt es zwei Kategorien von Prüfungen: Staatlich beruflich zulassende Prüfungen (SGSB § 12 a) und Alternative Prüfungen (SBSB §13). Zu den alternativen Prüfungen gehören: Referate, Studien- und Seminararbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele und Anfertigung von Erklärvideos.

Die Art der Prüfung/Studienleistung wird in den Modulbeschreibungen benannt. Umfang, Dauer und spezifische Art der Prüfung/Studienleistung sind sowohl in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen hinterlegt als auch in allen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch definiert. Prüfungsart, -dauer und -umfang müssen daher in den entsprechenden Modulen ergänzt werden<sup>9</sup>.

Die verwendeten Prüfungsformen und Möglichkeiten der Kompensation von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Rahmenstudienordnung sowie in den "Studiengangsspezifischen Bestimmungen"<sup>10</sup> geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Stunden zugrunde gelegt. Die Module des primärqualifizierenden Studiengangs Pflege (B. Sc.) sind durchgängig mit ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen. Die ECTS-Leistungspunkte werden bescheinigt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Im primärqualifizierenden Pflegestudiengang beläuft sich der studentische Arbeitsaufwand durchgängig auf 30 CP pro Semester. Der studentische Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 145 CP

---

<sup>8</sup> Die Hochschule verweist auf Folgendes: „Mit in Kraft treten des Pflegestudiumstärkungsgesetzes (und den dato noch unbekanntem ausbildungsrechtlichen Rahmen) wird der Studienverlaufsplan entsprechend angepasst.“

<sup>9</sup>

<sup>10</sup> In den SGSB sind die staatlich berufszulassenden Prüfungen in §12a separat aufgeführt.

(7200 Stunden); Auf die Theorie entfallen 4.650 Stunden – davon 2.070 Stunden auf Präsenzstudienzeit, 2.580 Stunden entfallen auf Selbststudienzeit. Die Praxis umfasst 2.550 Stunden; davon entfallen 280 Stunden auf Selbststudienzeit (1 Woche pro Praxisphase); jede Praxisphase enthält einen praxisbegleitenden Studientag. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Studiengang Pflege ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

Die sieben Praxismodule sind mit 10 CP (I-II) und mit 15 CP (III-IV) ausgewiesen, alle weiteren Module werden mit jeweils 5 CP hinterlegt. Die ECTS-Leistungspunkte werden gemäß SGSB bescheinigt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit und für das Kolloquium werden insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Hochschule verweist im Modulhandbuch auf die Gewichtung (Bachelorarbeit 70%, Kolloquium 30%) und die SWS sowie Lehreinheiten (Bachelorarbeit: 12 SWS, 180 LE<sup>11</sup> und Kolloquium 3 SWS, 45 LE). In den Studiengangsbezogenen Bestimmungen werden für die Bachelorarbeit 12 ECTS ausgewiesen und für das Kolloquium 3 ECTS<sup>12</sup>.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen (SGSB) des Studiengangs Pflege regeln in § 11, dass einschlägige berufspraktische Leistungen nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden können. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung in der Prüfungsordnung geregelt und im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind (§ 54 Abs. 10 ThürHG Abs. 10).

Laut Selbstbericht dürfen nicht mehr als 50 von Hundert der Prüfungsleistungen angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung, in der Studienbewerber:innen nachweisen,

---

<sup>11</sup> LE: Lerneinheit, 1 Lerneinheit = 45 min

<sup>12</sup> SGSB: Anlage 3, S.23

dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, zulässig.

Die Antragstellung zur Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule/Ausbildungseinrichtung oder einem anderen Studiengang erbracht worden sind, erfolgt über die Studiengangsleitung im Austausch mit den Modulverantwortlichen. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule regelt in §8<sup>13</sup> alle relevanten Anrechnungs/Anerkennungsmodalitäten bzw. führt die Kriterien auf. Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 (Absatz 1,2) Rahmenprüfungsordnung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Hochschule hat laut §8 die Nichtanerkennung zu begründen. Des Weiteren wird in der Rahmenprüfungsordnung die Anrechnung von Leistungen geregelt, die außerhalb der Bundesregierung Deutschland erworben wurden.<sup>14</sup> Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss (SGSB §14; Rahmenprüfungsordnung § 9). Des Weiteren sind in § 9 (7) die zeitlichen Rahmenbedingungen geregelt. Die hierfür nötigen Antragsformulare liegen vor. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen (Rahmenprüfungsordnung § 8 (7)).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Hochschule hat die Anrechnung in der Rahmenstudienordnung und in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Anerkennung wird in § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen der Rahmenprüfungsordnung geregelt, allerdings wird hier empfohlen Anerkennung und Anrechnung nach der Definition der HRK<sup>15</sup> formal zu trennen und diese Unterscheidung in die Studiengangsspezifischen Bestimmungen sowie in die Rahmenstudienordnung mit aufzunehmen.

---

<sup>13</sup> Rahmenprüfungsordnung (§8, Absatz (1): Qualifikationen, belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht im Einzelfall ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

<sup>14</sup> Rahmenprüfungsordnung §8 (2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, insbesondere solcher, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

<sup>15</sup> <https://www.hrk-modus.de/projekt/anerkennung-oder-anrechnung/>

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Aufgrund des neuen Pflegestudiumsstärkungsgesetzes<sup>16</sup> hat die Hochschule den Studiengang Pflege (B.Sc., dual) überarbeitet. Auf dieser aktuellen rechtlichen Grundlage wurde ein neuer rechtsgeprüfter Kooperationsvertrag vom Justizariat der EAH Jena erstellt, der die bestehenden Kooperationsverträge ablöst. Die Hochschule hat in Ihrer Stellungnahme einen Muster-Kooperationsvertrag vom 11.06.2024 eingereicht. Die Kooperationspartner:innen haben die aktualisierten Verträge zur weiteren Prüfung erhalten. Eine Liste der derzeitigen kooperierenden Einrichtungen sind auf der Website<sup>17</sup> einsehbar.

Siehe weiterhin Kriterium Besonderer Profilanpruch (§ 12 MRVO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

---

<sup>16</sup> Im Oktober 2023 hat der Bundestag das Pflegestudiumsstärkungsgesetz beschlossen, welches ab dem 01.01.2024 in Kraft tritt (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/pflegestudiumsstaerkungsgesetz-pflstudstg.html>, abgerufen am 20.07.2024)

<sup>17</sup> <https://www.eah-jena.de/gp/studium/kooperierende-einrichtungen> (abgerufen am 21.07.2024)



## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Ernst-Abbe Hochschule Jena verfolgt mit dem primärqualifizierenden dualen Studiengang Pflege (B. Sc.) das Ziel, pflegerische Praxiskompetenzen in Kombination mit wissenschaftlichen Grundlagen zu vermitteln. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis wurde daher während der Online-Begehung ausführlich thematisiert, vor allem im Hinblick auf das duale Konzept des Studienganges (siehe dazu § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen). Weiterhin lag der Schwerpunkt der Gespräche auf der Gewährleistung der Studierbarkeit im Hinblick auf die Überschneidungsfreiheit und Betreuung der Studierenden an der Hochschule sowie im Ausbildungsbetrieb, den rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Prüfungsmodalitäten bis hin zu Maßnahmen zur curricularen Weiterentwicklung (Heilkundliche Kompetenzen) aufgrund des aktualisierten Pflegeberufesgesetz sowie die Integration dezidierter Ethikmodule und das neue Praxiskonzept. Das Gespräch mit der Hochschulleitung fokussierte zudem die persönlichen sowie räumlichen Ressourcen (Bau des neuen Skillslab) und die Stellung des Pflegestudiums innerhalb der Hochschule.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Laut Selbstbericht der EAH Jena werden Studierende des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs dazu befähigt, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege in Erfüllung der Ausbildungsziele nach § 37 PflBG und Anlage 5 PflAPrV wissenschaftsbegründet pflegen zu können. Studierende entwickeln Kompetenzen in der Pflege von Menschen aller Altersstufen und können die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen (§ 30 Abs 1 PflAPrV und Anlage 5 PflAPrV) erkennen und je nach Situation adäquat handeln. Der Fachbereich für Gesundheit und Pflege der EAH hat des Weiteren zum Ziel, die berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit über das gesamte Studium hinweg gezielt zu fördern. Die Studierenden des primärqualifizierenden Studiengangs Pflege (B. Sc.) besuchen daher gemeinsam mit den Studierenden der primärqualifizierenden Bachelorstudiengänge Rettungswesen/Notfallversorgung (B. Sc.), Physiotherapie (B. Sc.), Ergotherapie (B. Sc.) und Hebammenwissenschaft/Midwifery (B. Sc.) intercurriculare Module, die darauf ausgerichtet sind, in ausgewählten Modulen die biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen, ausgewählte rechtliche

Grundlagen sowie auch die Grundlagen der wissenschaftlichen Ausbildung interdisziplinär gemeinsam zu absolvieren, um die wissenschaftsbasierte interdisziplinäre Zusammenarbeit bestmöglich praxisnahe miteinander einzuüben.

In den curricularen und hochschuldidaktischen Konzepten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena werden Bildungsziele verankert, welche die Persönlichkeitsentwicklung, zivilgesellschaftliches Engagement, Solidaritätsfähigkeit, Selbst- und Mitbestimmungsfähigkeit sowie die Beschäftigungsfähigkeit gezielt fördern. Über die curricular verankerten Bildungsziele des primärqualifizierenden Pflegestudiengangs hinaus werden die Studierenden in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung sowie in ihrem solidarischen und zivilgesellschaftlichen Engagement bestärkt. Die gesellschaftlichen Herausforderungen im Zusammenwirken von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft werden im hochschulischen Diskurs aufgegriffen. Die EAH Jena bietet ein breites und vernetztes Angebot an studentischen Möglichkeiten für solidarisches, zivilgesellschaftliches Engagement. Für die Weiterentwicklung der studentischen Selbstkompetenz steht laut Hochschule ein vielfältiges Angebot zur Verfügung – von individueller Lernbegleitung über studienbegleitende und karrierefördernde Mentor:innenprogramme bis hin zu Angeboten zur Erweiterung der interkulturellen Kompetenz, Förderung von Diversität, Gleichstellung und Familiengerechtigkeit. Die Selbst- und Mitbestimmungsfähigkeit der Studierenden wird laut Selbstbericht auch dadurch gefördert, dass die Studierenden über das gesamte Studium hinweg ermutigt werden, sich an Gremien der studentischen Selbstverwaltung sowie auch in studentischen Gremien zu beteiligen. Zudem werden die Studierenden über das gesamte Studium hinweg ermutigt und begleitet, sich (über-) regional berufspolitisch zu engagieren.

Veränderte Rollen der Gesundheits- und Pflegeberufe (koordinierte, vernetzte Gesundheitsversorgung) sowie veränderte Versorgungsbedarfe bei steigender Lebenserwartung und gleichzeitig steigender Komplexität der qualitätsorientierten Gesundheitsversorgung erfordern u. a. eine Anpassung pflegfachlicher Kompetenzprofile. Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.

Die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit (Employability) wird als ein wesentliches Merkmal der Lehr- und Studienqualität der EAH verstanden und stellt damit in Anlehnung an das heuristische Modell zur Förderung von Beschäftigungsfähigkeit im Hochschulstudium ein fest verankertes Bildungsziel dar. Während des gesamten Studiums werden arbeitsmarktrelevante Qualifikationen mit besonderem Blick auf die fachlichen, methodisch, instrumentellen, systemischen und interpersonellen Kompetenzen gefördert. Der dauerhaft enge Einbezug der Praxis- bzw. Kooperati-

onspartner der Ernst-Abbe-Hochschule Jena stellt die Praxistauglichkeit des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege (B. Sc.) ebenso sicher, wie die enge Theorie-Praxis-Verzahnung sowie auch die gezielte Herausbildung berufsbezogener Schlüsselqualifikationen.

Die Studierenden erwerben ebenfalls Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten sowie die erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik – dies in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz (§ 37 Abs. 2 PflBG, § 32 mit Anlage 5 PflAPrV). Die Hochschule betont des Weiteren, dass der Fachbereich für Gesundheit und Pflege der EAH zum Ziel hat, die berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit über das gesamte Studium hinweg gezielt zu fördern, was sich in intercurricularen Modulen<sup>18</sup> zeigt.

Das wissenschaftliche Selbstverständnis des Studiengangs Pflege ist darauf gerichtet, die Akademisierung in der Pflege zu fördern und entsprechende Karrierewege zu unterstützen. Für Absolvent:innen des Pflegestudiengangs steht im Anschluss ein Studien- und Förderprogramm bereit: Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Pflegermanagement/Pflegewissenschaft“ (M. Sc.), der berufsbegleitende und kostenpflichtige Weiterbildungsstudiengang „Coaching und Führung“ (M. A.) sowie ein in Entwicklung befindlicher, interdisziplinär ausgerichteter Masterstudiengang „Erweiterte Expertise in der Gesundheitsversorgung/Advanced professional practice in health care“ (M. Sc.). Neben dem wissenschaftlichen Selbstverständnis ist laut Hochschule der ICN-Ethikkodex für Pflegefachpersonen (ICN 2021) sowie der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (BMFSFJ 2020) ein zentraler Aspekt im Studiengang.

Anvisierte und mögliche Berufsfelder sowie Berufschancen sind:

1. Patient:innenversorgung (pädiatrische/geriatrische Versorgung)
2. Akut- bis zur langzeitstationären, häuslichen, rehabilitativen oder palliativen Versorgung
3. Tätigkeitsfeld der Praxisanleitung oder einer lehrenden Tätigkeit mit begleitendem Masterstudium in der Pflege- oder Medizinpädagogik
4. Tätigkeit in der Qualitätsentwicklung oder Stations-/Wohnbereichsleitung
5. Master/Promotionsmöglichkeiten

Die Hochschule betont, dass sie während des gesamten Studiums gezielt arbeitsmarktrelevante Qualifikationen fördert, insbesondere in den Bereichen fachlicher, methodischer, instrumenteller, systemischer und interpersoneller Kompetenzen. Der dauerhaft enge Einbezug der Praxis- bzw.

---

<sup>18</sup> Die Studierenden des primärqualifizierenden Studiengangs Pflege besuchen Seminare mit Studierenden der Bachelorstudiengänge Rettungswesen/Notfallversorgung, Physiotherapie, Ergotherapie und Hebammenwissenschaft/Midwifery. Ziel ist es biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen, ausgewählte rechtliche Grundlagen sowie auch die Grundlagen der wissenschaftlichen Ausbildung interdisziplinär gemeinsam zu absolvieren, um die wissenschaftsbasierte interdisziplinäre Zusammenarbeit bestmöglich praxisnah einzuüben.

Kooperationspartner:innen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena stellt die Praxistauglichkeit des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege ebenso sicher, wie die enge Theorie-Praxis-Verzahnung sowie auch die gezielte Herausbildung berufsbezogener Schlüsselqualifikationen.

### **Bewertung:**

Der Studiengang vermittelt durch seine duale Struktur fachliche und wissenschaftliche Kompetenzen, die den Studierenden eine umfassende akademische Qualifizierung sowie eine Anbindung an die Praxis ermöglichen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar definiert und entsprechen den Anforderungen eines dualen Bachelorstudiengangs gemäß der Gutachtendengruppe. Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch die neu gebauten Simulationsräumlichkeiten ihr Wissen zu vertiefen und Blended-Learning-Konzepte zu nutzen. Ebenfalls interessant, so die Gutachtenden, ist die interdisziplinäre Lehre mit fachverwandten Studiengängen, wie Rettungsassistenten, Midwifery, Physiotherapie etc. – somit wird gezielt die Kooperation mit anderen Berufsgruppen in der Praxis eingeübt.

Die Gutachter:innen sind sich einig, dass die Studierenden befähigt werden, kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst zukünftige Pflegeprozesse in einer zunehmend alternden Gesellschaft zu gestalten. Diese Einschätzung wurde durch Gespräche mit den Studierenden bestätigt, die betonten, dass sie durch ihr Studium in der Lage sind, Pflegeprozesse auf einem hohen analytischen Niveau zu reflektieren und mit der Praxis zu verbinden. Die Gutachtendengruppe ist überzeugt davon, dass die Studierenden nicht nur in der Lage sein werden, den Pflegeberuf auszuüben und Führungspositionen zu übernehmen, sondern auch über eine Vielzahl von Soft Skills verfügen werden, um diese Aufgaben erfolgreich zu bewältigen.

Nach Ansicht der Gutachtenden ermutigt das Studium die Studierenden dazu, sich gesellschaftlich zu engagieren und ihre Solidarität in interprofessionellen Teams auszuleben, was zu einer persönlichen Weiterentwicklung führt. Insbesondere durch das duale Konzept wird den Studierenden nicht nur pflegerisches Fachwissen vermittelt, sondern auch die Entwicklung von empathischem Denken in komplexen Pflegesituationen gefördert.

Im Hinblick auf das zunächst geplante „Zertifikat Praxisanleitung in Gesundheitsberufen“, das zusätzlich im Studium als ergänzende Zusatzqualifikation erworben werden sollte, wurden die Gutachtenden während der Begehung darüber informiert, dass dies gestrichen wurde. In der Stellungnahme wurden nachgewiesen, dass die Anpassung der Unterlagen erfolgt ist. Die Gutachtenden begrüßen die Aktualisierung der Dokumente.

Die Studierenden erlangen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der sie mit grundlegenden wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen sowie einer praktischen Ausbildung

ausstattet. Die Gutachtengruppe ist davon überzeugt, dass der Studiengang die Anforderungen des "Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse" auf Bachelor-Niveau in Bezug auf Wissen und Verständnis, Anwendung und Generierung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis erfüllt. Die Gutachtenden sind sich darüber bewusst, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Pflegestudiumsstärkungsgesetzes alle Hochschulen in Deutschland dazu auffordert, die Studiengänge im Bereich der Pflege zu überarbeiten. Vor diesem Hintergrund ist in den Unterlagen aufgefallen, dass die Prüfung bzw. die Anerkennung durch das Landesverwaltungsamt in Thüringen noch nicht aktualisiert wurde.<sup>19</sup> In der Stellungnahme wurde darauf verwiesen, dass die Hochschule alle nötigen verwaltungsrechtlichen Schritte eingeleitet hat. Das Anerkennungsdokument wurde von der Hochschule am 26. August nachgereicht, damit ist die Hochschule den rechtlichen Regelungen nachgekommen. In Bezug auf die Abgrenzung von beruflicher und hochschulischer Ausbildung, die in den Unterlagen sprachlich nicht durchgängig vorgenommen wurde, begrüßen die Gutachtenden die Anpassungen in allen einschlägigen Dokumenten auf dem entsprechenden DQR-Niveau. Des Weiteren wurde die Stellung der Studierenden diskutiert, die bereits eine Ausbildung im Pflegebereich absolviert haben. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass dies fallbezogen mit dem zuständigen Prüfungsamt organisiert ist. Im Hinblick auf bereits absolvierte Ausbildungen im Pflegebereich schlagen die Gutachtenden vor, die informelle Praxis der Anrechnung durch ein strukturiertes Anrechnungsmodell zu ersetzen, um die Prozesse für alle Beteiligten zu vereinfachen aber auch neue Zielgruppen für das Pflegestudium zu akquirieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtengremium schlägt folgende Empfehlung(en) vor:

Empfehlung:

Der Hochschule wird empfohlen ein strukturiertes Anrechnungsmodell für beruflich Qualifizierte zu entwickeln und zu implementieren.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Laut Selbstbericht<sup>20</sup> der EAH umfasst der primärqualifizierende duale Studiengang Pflege (B. Sc.) 24 Theorie-Module und sieben Module in der fachpraktischen Ausbildung. 16 Theorie-Module sind studiengangspezifisch ausgerichtet. Der duale Charakter des Studienganges wird vor allem durch die inhaltliche und organisatorische Verzahnung von Hochschule und Praxispartner:innen sichergestellt (siehe dazu Kapitel „Besonderer Profilanpruch § 12 Abs. 6 MRVO“).

Folgende Module stellen eine interdisziplinär ausgerichtete berufliche und wissenschaftliche Qualifizierung sicher:

- GP.P1.101 Propädeutikum
- GP.P1.102a Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I
- GP.P1.102b Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II
- GP.P1.103 Sozialwissenschaftliche Grundlagen,
- GP.P1.104 Wirtschaft und Recht
- GP.P1.105 Gesundheitsversorgung wiss. begründen, reflektieren und bewerten I
- GP.P1.106 Gesundheitsversorgung wiss. begründen, reflektieren und bewerten II
- GP.P1.107 Teamarbeit und Kooperation
- GP.P1.108 Gesundheitsversorgung wiss. begründen, reflektieren und bewerten III
- GP.P1.WP1\_1 Praxisanleitung für Gesundheitsberufe
- GP.P1.WP1\_2 Care und Case Management

Folgende Module stellen eine monodisziplinär ausgerichtete berufliche und wissenschaftliche Qualifizierung sicher:

- GP.P1.201 Basiswissen Pflege
- GP.P1.202 Pflege als Beruf und Wissenschaft,
- GP.P1.203 Pflege bei speziellen Erkrankungen I
- GP.P1.203 Pflege bei speziellen Erkrankungen II
- GP.P1.204 Pflegewissenschaft
- GP.P1.206 Chronische Erkrankungen
- GP.P1.207 Pflege und Rehabilitation
- GP.P1.208 Pflege in speziellen Lebenssituationen I
- GP.P1.209 Prävention im internationalen Diskurs
- GP.P1.210 Evidenzbasiert Pflegen
- GP.P1.211 Pflege in speziellen Lebenssituationen II
- GP.P1.212 Komplexes Fallverstehen

---

<sup>20</sup> Das modulare Curriculum ist laut Selbstbericht gemäß der Vorgaben zur Durchführung und Gliederung des Pflegestudiums (§38 PflBG, §§ 30 und 31 PflAPrV) sowie gemäß den zu erreichenden Ausbildungszielen nach § 37 PflBG und der Anlage 5 PflAPrV erstellt worden.

- GP.P1.213 Klinisches Assessment
- GP.P1.214 Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben
- GP.P1.216 Angewandte Pflegewissenschaft
- GP.P1.215 Bachelorarbeit und Kolloquium
- GP.P1.2P1 Praxismodul 1
- GP.P1.2P2 Praxismodul 2
- GP.P1.2P3 Praxismodul 3
- GP.P1.2P4 Praxismodul 4
- GP.P1.2P5 Praxismodul 5
- GP.P1.2P6 Praxismodul 6
- GP.P1.2P7 Praxismodul 7

Davon erstreckt sich lediglich ein Modul über zwei Semester: Das Modul GP.P1.203 "Pflege bei speziellen Erkrankungen" in den Teilen I (Semester 2) und II (Semester 3) wird als ein zusammenhängendes Modul betrachtet. Die monodisziplinär ausgerichteten Module (insbesondere die Modulschwerpunkte „komplexes Fallverstehen“, „klinisches Assessment“, „Evidenzbasiert pflegen“ und „Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben - Vertiefung“) folgen den Vorgaben der Fachkommission nach § 53 PflBG zum Erwerb von Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben (BIBB 2022):

- Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln (Modul G, BIBB 2022)
- Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage (BIBB 2022)
- Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind (BIBB 2022)
- Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von einer Demenz betroffen sind (BIBB 2022)
- Neun Module des Studiengangs Pflege (B. Sc.) sowie zwei Wahlpflichtangebote sind intercurricular verknüpft und werden studiengangübergreifend vermittelt (Physiotherapie, Rettungswesen/Notfallversorgung, Ergotherapie und Hebammenwissenschaft).

Die intercurriculare Lehre bezieht sich auf ausgewählte Themen, wie biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen, interdisziplinärer Kooperation und Teamarbeit, ausgewählte Studieninhalte zu Wirtschaft und Recht sowie auch ausgewählte Studieninhalte zu sozial-/wissenschaftlichen Grundlagen. Des Weiteren verweisen die Verantwortlichen der Hochschule darauf, dass ein enger Austausch mit den Genehmigungsbehörden sicherstellt, dass sich die berufsbezogenen Rahmenlehrpläne des Freistaates Thüringen nicht nur in den studiengangsspezifischen, sondern auch in den intercurricularen Modulen widerspiegeln. Die Vermittlung von pflegerischem Grundlagenwissen erfolgt über das gesamte Studium hinweg zeitlich und inhaltlich eng verzahnt

mit der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Zielsetzung des Studiengangs Pflege (B. Sc.) ist darauf gerichtet, dass die Absolvent:innen eine berufliche Handlungskompetenz (Fach-, Methoden-, Selbst und Sozialkompetenz) herausbilden, um die vielfältigen Aufgaben und komplexe Problemstellungen auf evidenzbasierter Grundlage im hermeneutischen Fallverständnis eigenständig, reflexiv und kooperativ lösen können. Für den Pflegestudiengang wird somit die Simulation für akut- und langzeitstationäre sowie häusliche Versorgung Lebensalter übergreifend und auch berufsgruppenübergreifend möglich. Die Hochschule verweist weiterhin darauf, dass das interdisziplinäre praxisnahe Lernen durch digitalisierte Lernmaterialien, die im Rahmen des derzeit laufenden Projekts „INstitutionelle Verankerung und Praktische Umsetzung digital beReicherter LEhre“ (INSPIRE) und dessen Teilprojekt „Smart Practice“ entstehen. Das interprofessionelle Lehr- und Lernkonzept „Smart Practice“ trägt dazu bei, elektronische Lehrmittel in das didaktische Konzept der SkillsLab Lehre zu integrieren. Kombiniertes online-offline-Lernen soll den Studierenden ermöglichen, zeitflexibel und ortsunabhängig zu lernen.

### **Bewertung:**

Die Gutachtengruppe ist der Meinung, dass die Qualifikationsziele, das Modulkonzept, der Abschlussgrad und die -bezeichnung in einem stimmigen Zusammenhang stehen. Des Weiteren begrüßen die Gutachtenden, dass die neuen heilkundlichen Kompetenzen ebenfalls in die Reakkreditierung des Studienganges mit eingeflossen sind. Sie sind daher von dem Konzept des Studienganges überzeugt. Besonders beeindruckend, so die Gutachtenden, ist das neue Skillslab<sup>21</sup>, das Studierenden ermöglicht spezifische Praxissituationen einzuüben. Aufgrund der aktualisierten Vorgaben des Pflegeberufgesetzes durch die Neuerungen des Pflegestudiumsstärkungsgesetzes ist die Hochschule in der Gestaltung des Curriculums an gewisse Rahmenbedingungen gebunden. Während der Begutachtung wurde ebenfalls der intercurriculare Ansatz diskutiert, welcher von den Gutachtenden begrüßt wird. In den Studierendengesprächen wurde der Vorteil dieses Modells ebenfalls besprochen, vor allem in Bezug auf die zukünftige Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen.

Die Gutachtengruppe erkennt die Studierendenzentriertheit nicht nur in der Organisation des Studiengangs, sondern auch in der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen an. Aufgrund der kleinen Kohorten ist es möglich, auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Die Lehr- und Lernformen sind laut den Gutachtenden sehr gut an das Studienformat angepasst und konzentrieren sich auf die Entwicklung sowohl wissenschaftlicher als auch praktischer Fä-

---

<sup>21</sup> Die Hochschule hat während der Online-Begehung eine Präsentation der neuen Räumlichkeiten sowie der Simulationsarchitektur gehalten. Hier konnten die Gutachtenden Einblicke in diverse Szenarien der Pflege erhalten (z.B. Simulationswohnung, Simulationspuppen etc.).



higkeiten der Studierenden. In Bezug auf die Verzahnung von Praxis und hochschulischer Ausbildung wurde das Konzept der Praxisaufträge bzw. die damit verbundene Praxisbetreuung/Anleitung diskutiert. Die Gutachtenden begrüßen die Vorgehensweise bei der Einbettung von Praxisaufgaben in Hochschule und Ausbildungsstätte.

Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen ebenfalls davon überzeugen, dass ethische Grundlagen gelehrt werden, aber weisen dennoch darauf hin, dass dies dezidiert Berücksichtigung finden muss. In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass im Modul „Pflege als Beruf und Wissenschaft“ (GP.P1.202) das Teilmodul zur Entwicklung des akademischen pflegeprofessionellen Selbstverständnisses zwei Semesterwochenstunden hinzugefügt und der ethische Begründungsrahmen pflegerischen Handelns hinzugefügt worden.<sup>22</sup> Desweiteren ist laut Hochschule das gesamte Curriculum auf dem Ethikkodex für Pflegefachpersonen des International Council of Nurses (ICN) ausgerichtet. So wird die Präsenz der vielfältigen ethischen Themen via Spiralcurriculum modulimmanent sichergestellt. Die Gutachtenden begrüßen die Überarbeitung des Modulhandbuches, um die Sichtbarkeit des Ethikkodex auch im Curriculum zu schärfen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### **Sachstand**

Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden mit einem breiten Beratungsangebot zur Planung und Durchführung von Praktika im In- und Ausland und vielfältige Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten unterstützt werden. In den Semestern 5, 6 und 7 sind die berufszulassenden Modulprüfungen eingebettet. Zur Förderung der studentischen (inter-)nationalen Mobilität ohne Zeitverlust sind daher das 4. sowie auch das 8. Semester als Mobilitätssemester potentiell geeignet. Grundsätzlich hat der Fachbereich Kontakte nach Österreich (Campus Wien), USA (Tennessee) und Jordanien. Insgesamt hat die Hochschule formalisierte Kooperationen mit Kanada und den USA. Die Studiengangsleitung, die zentrale Studienberatung und das International Office der EAH Jena unterstützen die Studierenden bei der individuellen Planung.

### **Bewertung:**

Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen einen Eindruck über die Möglichkeiten der Mobilität während des Studiums verschaffen. Die Hochschule weist die entsprechende Mobili-

---

<sup>22</sup> Ein entsprechend überarbeitetes Modulhandbuch wurde ebenfalls zusammen mit der Stellungnahme eingereicht.

tätsphase für das 4. oder 8. Semester aus. Trotz der potentiellen Mobilitätsfenster ist die Umsetzung aufgrund des besonderen Profilanspruches des dualen Studienganges mit den spezifischen rechtlichen Prüfungsanforderungen relativ herausfordernd für die Studierenden. Derzeit gibt es noch keine Studierende, die sich im Ausland befinden. Die Gutachtenden schätzen allerdings die Bemühungen der Hochschule dies zu ermöglichen und die Studierenden bei Bedarf individuell zu unterstützen, um die Mobilitätsfenster wahrzunehmen. Positiv wird insbesondere beurteilt, dass die Beratungsstellen, wie die Studienberatung und das International Office der EAH Jena, Vertragsvereinbarungen mit den oben genannten Ländern planen, um den Studierenden des Pflegestudienganges zeitnah eine Perspektive auf Mobilität zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die EAH Jena stellt laut Selbstbericht die personelle Umsetzung des Gesamtdeputats für den primärqualifizierenden Studiengangs Pflege (B. Sc.) folgendermaßen sicher: Für die Umsetzung des Studiengangs wird ein Gesamtlehrdeputat von 145 SWS (2175 Stunden) benötigt. Gemäß der Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (ThürLVVO ) besteht für Professor:innen an der EAH Jena eine Lehrverpflichtung von 18 SWS bei Vollzeittätigkeit. Am Fachbereich Gesundheit und Pflege der EAH Jena sind zwölf Professuren vorgesehen. Derzeit lehren in den primärqualifizierenden Studiengängen acht Professor:innen (davon eine Vertretungsprofessur in Teilzeit mit 0,25 % VZÄ) mit 121 SWS. Hinzu kommen vier Professuren, die neu zu besetzen sind.<sup>23</sup>

Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben besteht eine Lehrverpflichtung von 24 SWS bei Vollzeittätigkeit (Absenkung auf 20 SWS für Unterstützung der Studienorganisation möglich). 15 Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind in den primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen am

---

<sup>23</sup> Professur „Ergotherapie“ (Vollzeit, in Ausschreibung befindlich); Professur (100 % VZÄ) „Interdisziplinär vernetzte Gesundheitsversorgung“ (neu eingerichtete Entwicklungsprofessur mit reduziertem Lehrdeputat von 13 SWS, ausgestattet mit einer Teilzeitstelle im Umfang von 0,50 % VZÄ wissenschaftliche Mitarbeit; das Berufungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss; Berufung zum Sommersemester 2024 geplant; Professur (100% VZÄ) „Therapiewissenschaften mit dem Anwendungsschwerpunkt „Lebensweltorientierung im Handlungsfeld Neurologie“ (neu eingerichtete Entwicklungsprofessur mit reduziertem Lehrdeputat von 13 SWS, ausgestattet mit einer Teilzeitstelle im Umfang von 0,50 % VZÄ wissenschaftliche Mitarbeit; Berufung zum Wintersemester 2024 geplant); die zweite Professur im Studiengang Hebammenwissenschaft/Midwifery (Teilzeitstelle 0,5 VZÄ) ist derzeit unbesetzt: Die Berufung von Professor:innen erfolgt auf Grundlage von § 78 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG). Das Berufungsverfahren für Professor:innen gründet sich auf der „Ordnung zur Berufung und Entfristung von Professor:innen an der Ernst-Abbe Hochschule Jena“ (liegt den Gutachtenden vor, siehe Anlage 12).

Fachbereich Gesundheit und Pflege beschäftigt. Davon sind drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuvorderst im primärqualifizierenden Studiengang Pflege (B. Sc.) beschäftigt (2 x 100 % VZÄ und 1 x 50 % VZÄ).<sup>24</sup>

Die Hochschule gibt an, dass externe Lehraufträge nur ausgesprochen werden, wenn durch die hauptberuflich Lehrenden der Lehrbedarf fachlich und/oder aus Kapazitätsgründen (bspw. bei krankheitsbedingtem Ausfall) nicht abgedeckt werden kann. Die Lehrbeauftragten müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation nachweisen, um an der EAH Jena lehren zu dürfen. Dies wird in den „Verfahrensrichtlinien bei Lehraufträgen an der FH Jena“ geregelt. Der Fachbereich Gesundheit und Pflege stellt laut Hochschule sicher, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird: Das Service Zentrum Hochschuldidaktik und Lehrsupport (SZH) unterstützt darin, die Lehre studierendenzentriert und kompetenzorientiert zu gestalten. Hierzu werden allen Lehrenden regelmäßig über das gesamte Jahr hinweg thematisch vielfältige und bedarfsgesteuerte Fortbildungsangebote (beispielsweise mit hochschuldidaktischen Schwerpunkten oder auch zur praxisnahen Umsetzung digital bereicherter Lehre) unterbreitet. Überdies verbindet das Service Zentrum Hochschuldidaktik und Lehrsupport (SZH) alle Lehrenden mit dem eTeach-Netzwerk Thüringen. Hier stehen vielfältige Fördermöglichkeiten zum Ausbau digital unterstützter Lehre bereit. Die Fortbildungsangebote werden hausintern sowie auch in Kooperation mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten. Die hochschuldidaktischen Fortbildungsangebote der EAH Jena werden ergänzt durch ein breites Angebot an Fortbildungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Weiterhin gibt es kollegiale Beratungsmöglichkeiten zur Reflexion der eigenen Praxis. Ein Beratungsangebot zu Gleichstellung, Diversität und Familiengerechtigkeit steht allen Lehrenden/allen Beschäftigten der EAH Jena zentral gelegen und täglich bereit. Des Weiteren haben Lehrende die Möglichkeit, sich in Promotionsförderprogrammen zu bewerben. Für Professor:innen steht eigens ein Förderprogramm bereit, welches mit vielfältigen Angeboten insbesondere Frauen in der Wissenschaft fördert. Neu berufene Professor:innen werden in ein Onboarding-Programm aufgenommen, welches methodisch-didaktische Fortbildungen ebenso anbietet wie Unterstützung in der akademischen Selbstverwaltung bis hin zur Forschungsförderung.

### **Bewertung:**

Während der Online-Begehung wurde der Personalbestand ausgiebig diskutiert. Aufgrund des Fachkräftemangels, der besonders in den Pflegeberufen virulent ist, sehen sich die Hochschulen

---

<sup>24</sup> Eine Aufstellung der Lehrenden im Studiengang Pflege (B. Sc.) und deren Qualifikationsprofile wurden den Gutachtern zur Verfügung gestellt. Ebenfalls bereitgestellt wurde eine Lehrverflechtungsmatrix intercurricular und studienangesspezifisch in Anlage 13. In der Lehrverflechtungsmatrix sind alle Lehrenden des primärqualifizierenden Studiengangs Pflege (B.Sc.) mit Denomination und Lehrdeputat hinterlegt. Die Profile der hauptamtlich Lehrenden im primärqualifizierenden Studiengang Pflege B. Sc. finden sich in der Anlage 14.

deutschlandweit vor großen Herausforderungen. Es wurde als möglicher Lösungsansatz für die personellen Engpässe vorgeschlagen, die pflegewissenschaftliche Expertise über Lehraufträge (50 % Professur), beispielsweise an qualifiziertes Personal der Praxispartner:innen, zu vergeben. Des Weiteren wäre eine Möglichkeit Tenure Track-Programme oder Juniorprofessuren in Betracht zu ziehen. Insgesamt konnten sich die Gutachtenden trotz der Sachlage bei den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen wie auch mit der Hochschulleitung davon überzeugen, dass geeignete Maßnahmen zur Personalgewinnung und -haltung ergriffen werden. Die Hochschule verweist darauf, dass zwei neue Professor:innen eingestellt werden und eine Aufstockung des professoralen Personals geplant ist. In den Studierendengesprächen wurde ebenfalls das große Engagement des Fachbereiches gewürdigt. Laut Hochschulleitung ist die EAH ausdrücklich darum bemüht, ein eigenes Promotionsrecht zu erhalten, um den professoralen Nachwuchs seitens der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie Studierenden zu fördern. Aktuell ist es ausschließlich in Zusammenarbeit mit Universitäten möglich, dass Doktorand:innen promovieren. Sie werden jedoch von Professor:innen der Hochschule betreut. Die Gutachtendengruppe unterstützt die Bemühungen der Hochschule um das Promotionsrecht und stimmt der Ansicht der Hochschule zu, dass die Förderung wissenschaftlicher Karrieren von höchster Bedeutung für die akademische Etablierung von Gesundheitsfachberufen ist, besonders im Hinblick auf die fehlenden Fachkräfte in der Praxis sowie das fehlende Lehrpersonal an Hochschulen. Während den Gesprächen wurden die Gutachtenden darüber informiert, dass die im Selbstbericht gemachten Angaben zur Deputatsanrechnung nicht korrekt sind. Die Hochschule rechnet im Hinblick auf die Praxisbegleitung für Lehrende ein Deputat von 0,2 an, statt 0,5. Die Gutachtenden plädieren für eine Korrektur der Deputatsanrechnung, um Transparenz zu gewährleisten. Die Gutachtendengruppe konnte insgesamt feststellen, dass die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung im Rahmen der üblichen Praxis einer Hochschule stattfinden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

*Hinweis 1: Es wurde als möglicher Lösungsansatz für die personellen Engpässe vorgeschlagen, die pflegewissenschaftliche Expertise über Lehraufträge (50% Professur), beispielsweise an qualifiziertes Personal der Praxispartner:innen, zu vergeben. Des Weiteren wäre eine Möglichkeit Tenure Track-Programme oder Juniorprofessuren in Betracht zu ziehen.*

*Hinweis 2: Die Gutachtenden wurden während der Begehung darüber informiert, dass die im Selbstbericht gemachten Angaben zur Deputatsanrechnung nicht korrekt sind. Die Hochschule rechnet im Hinblick auf die Praxisbegleitung für Lehrende ein Deputat von 0,2 an, statt 0,5. Die Gutachtenden plädieren für eine Korrektur der Deputatsanrechnung, um Transparenz zu gewährleisten.*

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für die nichtwissenschaftlichen Aufgaben hält die EAH professionelles nichtwissenschaftliches Personal zur Unterstützung bereit:

### **Unterstützung der Lehre**

- Ein:e pädagogische:r Mitarbeiter:in (100 % VZÄ) begleitet die primärqualifizierenden Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit und Pflege in der Entwicklung und Erstellung von Blended-Learning-Angeboten.
- Skillslabingenieur:innen (je 100 % VZÄ) begleiten die primärqualifizierenden Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit und Pflege in der Durchführung simulationsbasierter Lernsituationen im SkillLab und in der SimFlat.
- Drei Mitarbeiter:innen des Praxisamtes (je 50 % VZÄ) unterstützen die Organisation der fachpraktischen Ausbildung der primärqualifizierenden Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit und Pflege.
- Ein:e Mitarbeiter:in (25 % VZÄ) für den Fernstudiengang für organisatorische Belange und den Versand der Studienbriefe
- Zwei Mitarbeiter:innen im Prüfungsamt II (100 % VZÄ)
- Drei studentische Hilfskräfte pro Studiengang sind möglich

### **Unterstützung des Fachbereichs**

- Dekanatsgeschäftsführung (50 % VZÄ) und ein:e Dekanatssekretär:in (100 % VZÄ)
- Ein:e Verwaltungsmitarbeiter:in unterstützt den Fachbereich u. a. bei der Erstellung und Abrechnung von Lehraufträgen (100 % VZÄ).
- Ein:e Laboringenieur:in für die EDV und Technik des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (100 % VZÄ).

Der Campus der Ernst-Abbe-Hochschule ist zentral in Jena gelegen. Die Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur und der Lehr-Lernmittel, stellt sich an der EAH wie folgt dar. Zur Grundausstattung der EAH Jena gehören Räumlichkeiten (Hörsäle, Seminarräume, Labore, studentische Arbeitsplätze), die über einen zentral verwalteten Hörraum-pool verwaltet werden. Auf 4.299 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche verfügt die EAH Jena über insgesamt 1.500 Räume, darunter:

- ein Experimentierhörsaal ca. 90 Plätze
- ein Physikhörsaal ca. 130 Plätze
- drei allgemeine Hörsäle je ca. 130 Plätze

- zwei große Hörsäle je ca. 270 Plätze
- Seminarräume (darunter: 29 Seminarräume bis 40 Plätze; zehn Seminarräume bis 80 Plätze)
- SimFlat und Skillslabfläche insgesamt 1500m<sup>2</sup>

Alle Hörsäle sind laut Hochschule mit einer neuen Medientechnik ausgestattet worden (Domkameras und Mikrofonsystem zur Durchführung hybrider Lehre). Die Hörsäle können für Videokonferenzschaltungen untereinander und nach außen genutzt werden. In allen Seminarräumen finden sich Cleverboards, deren Zugang flexibel via VGA- oder HDMI-Anschlüssen oder auch drahtlos via Cynap erfolgen kann. Weiterhin stehen mehrere Mobile Kamera- und Mikrofonsysteme sowie Dokumentenkameras zur Seminar- und Vorlesungsgestaltung bereit.

Für die Studiengänge Rettungswesen/Notfallversorgung, Physiotherapie, Ergotherapie und Hebammenwissenschaft wurde auf 1400 m<sup>2</sup> eine hochmoderne berufsfeldspezifische Lernumgebung geschaffen. Die technische Ausstattung reicht von Patient:innensimulatoren, die das Üben einer Geburt, einer Reanimation uvm. ermöglichen über gerätegestützter Physiotherapie bis hin zu kreativen Lernräumen für die Ergotherapie, einschließlich Brennofen für das Gestalten mit Ton u. a. Zur Ausstattung gehört auch eine Simulationswohnung, die mit einer Gebärdewanne ausgestattet ist, um Wassergeburten zu üben. Eine klassische Bad- und Wohnraumausstattung ermöglicht darüber hinaus die interdisziplinäre Simulation vielfältiger Lernsituationen – vom Notfall in der Häuslichkeit bis hin zu ambulanter Pflege. Das ursprünglich bestehende Skillslab des Pflegestudiengangs (120 m<sup>2</sup>) verbleibt in den vertrauten Räumlichkeiten des Hauses.

Im Hinblick auf die berufsspezifische Software und Patient:innensimulation wurde das Skillslab um sechs Computerarbeitsplätze erweitert, die mit dem Patient:innendatenmanagementsystem für die akutstationäre Versorgung („Cupra“) und einem Pflegedokumentationssystem für die langzeitstationäre und häusliche Pflege (Medifox DAN mit SIS) ausgestattet ist. Die Patient:innensimulatoren von Laerdal erstrecken sich über ein RescueBaby, ein SimBaby, eine simulationsfähige jugendliche Person und drei erwachsene simulationsfähige Personen sowie vielseitiges Zubehör zum Üben von klinischem Assessment, Blutentnahmen, Infusionen uvm.

Die EDV- und Medienausstattung der Hochschule ist durch den Anschluss der Hochschule an das Easyroam (vormals Eduroam) des Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein) sichergestellt. Die Studierenden erhalten in der Einführungswoche eine technische Einführung zur Anmeldung im Easyroam und auch zur Installation/Nutzung eines VPN-Zugangs der EAH Jena.

Es stehen ebenfalls folgende Softwareprodukte für alle Hochschulangehörigen bereit:

- Campusmanagementsystem HISinOne
- Microsoft Office 365
- Sophos Endpoint Security (Landeslizenz)

- Open Cast
- Bitlocker zur Verschlüsselung von Daten auf EAH Jena-Laptops zur Verwendung außerhalb des EAH-Netzwerkes
- IBM SPSS Statistics
- MAXqda
- Citavi
- DFN-Terminplaner & Webkonferenzen
- Meeting- und Konferenzplattform der EAH
- Umfragetools Evasys und Limesurvey
- Patient:innendatenmanagementsystem "Copra"
- Pflegedokumentationssystem Medifox Dan (mit SIS)
- Lernplattform Moodle

Die Hochschulbibliothek erstreckt sich auf insgesamt vier Ebenen und stellt den Studierenden zahlreiche Computerarbeitsplätze und Gruppenarbeitsräume, Schulungsräume sowie Kopierer mit Druck- und Scanfunktion zur Verfügung. Bezogen auf den Fachbereich Gesundheit und Pflege umfasst das Angebot der Bibliothek der EAH Jena ein umfangreiches Angebot an (fach-)wissenschaftlicher Literatur für Studium und Lehre zu medizinischen, pflege- und gesundheitswissenschaftlichen und therapeutischen Themen. Neben dem OPAC-Katalog und einem vielseitigen e-Book/Bücher- und Zeitschriftenbestand, bietet die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) den Studierenden und Lehrenden einen umfassenden Überblick zu wissenschaftlichen elektronischen Zeitschriften. Mehr als 13.000 Fachzeitschriften sind aus dem Hochschulnetz der EAH Jena oder mobil mit dem Zugang „Shibboleth“ oder über den VPN-Zugang abrufbar. Die Hochschule gibt weiterhin an, dass zahlreiche Fach- und Verlagsdatenbanken abrufbar sind. Die Hochschulbibliothek der EAH Jena hat täglich von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 19:00 Uhr und am Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. In den Semesterferien schließt die Bibliothek um 15:30 Uhr. Das gesamte elektronische Angebot steht rund um die Uhr an allen Wochentagen zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtengruppe stellt fest, dass für die Durchführung des Studiengangs vielfältige Lehrräume mit moderner Ausstattung zur Verfügung stehen. Insbesondere während der Besichtigung der Räumlichkeiten, wie dem Skills Lab, konnten sich die Gutachter:innen von der ausgezeichneten technischen Ausstattung überzeugen. Die Gutachtenden begrüßen ebenfalls die Neuanschaffung von versiertem Personal zur Inbetriebnahme des vielfältigen Angebots des Skillslab. Auch die nicht-sächlichen Ressourcen erfüllen die üblichen Standards einer Hochschule. Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule sowie

für Beratungsangebote wird positiv bewertet. Bezüglich der weiteren Lehrräume und der Bibliothek bestätigt die Gutachtergruppe, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können. Die Bibliotheksangebote sind benutzer:innenfreundlich in Bezug auf Auswahl, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit ausgestaltet.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Insgesamt legen die Studierenden je Modul eine Prüfungs- oder Studienleistung ab (Modulabschlussprüfung). Einzig das Modul GP.P1.203 "Pflege bei speziellen Erkrankungen" erstreckt sich über zwei Semester (Teil I im 2. Fachsemester und Teil II im 3. Fachsemester). Als Begründung führt die Hochschule an, dass es zwei zusammenhängende Semester benötigt, um spezielle Erkrankungen über den Lebensverlauf zusammenhängend und in komplexem Morbiditätspektrum zu betrachten. Die Studierenden absolvieren sechs berufszulassende Modulprüfungen (gemäß § 32 bis 39 PfiAPrV), 24 Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium sowie sechs Praxisaufträgen. Daraus ergibt sich folgende Prüfungsverteilung<sup>25</sup>:

Semester	Insgesamt Anzahl der Prüfungs-/Studienleistungen pro Modul	Anzahl berufszulassende Modulprüfungen	Anzahl der Praxisaufträge
1	4		1
2	4		1
3	3		1
4	3		1
5	3	1 schriftlich	1
6	2	1 mündlich 1 schriftlich	1
7	3	2 schriftlich 1 fachpraktisch	
8	2	1 (Bachelorarbeit und Kolloquium)	

Abb. 1: Prüfungsverteilung für den primärqualifizierenden Studiengang Pflege (B. Sc.)

Unter Beachtung des § 32 PfiAPrV und der Rahmenprüfungsordnung (siehe Anlage 16) für die Bachelorstudiengänge der EAH Jena sind in den SGSB für den Pflegestudiengang folgende Prüfungsformen festgelegt worden:

<sup>25</sup> Die folgende Tabelle wurde den Gutachtenden zur Verfügung gestellt (siehe Selbstbericht S. 25). Die Prüfungen beziehen sich auf das gesamte Semester – beispielsweise im ersten Semester sind vier Prüfungen zu absolvieren.



PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
PP	Praktische Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden in den §§ 19 bis 26 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der EAH Jena beschrieben. Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen (SGSB) weisen die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsdauer für den primärqualifizierenden Pflegestudiengang modulspezifisch aus. Die kompetenz- und handlungsorientierte Lern- und Leistungsüberprüfung orientiert sich an § 37 PflBG sowie § 32 PflAPrV und der Anlage 5 PflAPrV mit den hierin beschriebenen Ausbildungszielen und Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung. Gemäß § 32 Abs. 4 PflAPrV hat die EAH Jena die Zustimmung der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt Thüringen, Referat 720 - Berufe des Gesundheitswesens, Landesprüfungsamt) eingeholt und gemeinsam die Module des Studiengangs festgelegt, in denen die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 PflBG erfolgt; die Art der jeweiligen Modulprüfung wurde nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 PflAPrV ebenfalls mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde festgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen wurde deutlich, dass bei der Gestaltung der Prüfungen Wert auf Vielfalt und Kompetenzorientierung gelegt wurde. In jedem Modul wird nur eine Prüfungsleistung verlangt, um die Arbeitsbelastung der Studierenden gering zu halten. Die Prüfungen und ihre Formate ermöglichen eine aussagekräftige Bewertung der Lernergebnisse und sind sowohl modulbezogen als auch kompetenzorientiert, wie von der Gutachtendengruppe festgestellt wurde.

Während der Begehung wurde ausführlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen gesprochen. Vor diesem Hintergrund erwarten die Gutachtenden, dass gesetzliche Rahmenordnungen eingehalten werden. Laut Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (§35 PflAPrV) müssen in der Regel schriftliche staatliche Prüfungen an drei aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen bzw. nur in Ausnahmefällen ist eine alternative Durchführung gestattet. Des Weiteren weisen die Gutachtenden auf die Zusammensetzung der Note hin. Auch hier sind alle staatlichen Prüfungen durch das arithmetische Mittel der Noten zu bilden (jeweils in den §§ 35-37 PflAPrV).

Zusätzlich wird eine Gesamtnote für den schriftlichen Teil gebildet (dasselbe Verfahren) – die jeweiligen Module fließen entsprechend ihres Gewichtes ein. In den Unterlagen wurde ausgewiesen, dass derzeit ein Modul fünf ECTS-Leistungspunkte und ein weiteres Modul zehn ECTS-Leistungspunkte hat. Die Gutachter:innen konnten sich aufgrund der nachgereichten Unterlagen davon überzeugen, dass die Hochschule die rechtliche Grundlage bei der Gestaltung aller Prüfungsmodalitäten berücksichtigt. Des Weiteren wurde eine berufzulassungsrechtliche Eignung des Studienganges Pflege (B.Sc.) von der EAH während des Verfahrens nachgereicht<sup>26</sup>. In der Stellungnahme der EAH Jena wurde darauf verwiesen, dass die Struktur der schriftlichen staatlichen Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt ist. Zur gesetzeskonformen Rundung der Noten verweist die EAH auf die Zeugnisvorlage, die der SGSB vorgibt.<sup>27</sup> Des Weiteren wurde während der Begehung deutlich, dass Parcoursprüfungen durchgeführt werden, dies ist aber laut den Gutachtenden rechtlich nicht zulässig. Prüfungen müssen demzufolge in realen Pflegesituationen stattfinden. Die Hochschule muss die Prüfung gemäß den Regularien des Pflegeberufausbildungsgesetzes durchführen. Laut Stellungnahme der Hochschule wurde darauf verwiesen, dass die Parcourprüfungen entnommen wurden. Im Hinblick auf die Anrechnung von Präsenzzeiten im Skillslab auf die zu erbringenden Praxistage begrüßen die Gutachtenden diese Möglichkeit. Die Genehmigung der Landesverwaltungsbehörde Thüringen wurde im Zuge des Verfahrens<sup>28</sup> eingeholt und somit konnte von der Auflage abgesehen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verweist darauf, dass die Prüfungsverteilung für den Studiengang Pflege den (prüfungs-)rechtlichen Anforderungen des § 54 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) entspricht. Module werden in der Regel mit nur einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen. Die Ausgestaltung der Prüfung und die Prüfungsanforderungen werden den Studierenden von den prüfungsverantwortlichen Lehrenden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

---

<sup>26</sup> Die Genehmigung des Landesverwaltungsamt Thüringen wurde am 26.08.2024 von der EAH eingereicht.

<sup>27</sup> Die vom Studienausschuss und Senat genehmigte Studiengangsspezifische Bestimmung (GSB) und die Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurden den Gutachtenden im Rahmen der Stellungnahme vorgelegt.

<sup>28</sup> Die Genehmigung des Landesverwaltungsamt Thüringen wurde am 26.08.2024 von der EAH eingereicht.

Die Arbeitsbelastung für Studierende ist laut Hochschule transparent ausgewiesen im Studienverlaufsplan, im Modulhandbuch und in den Studiengangspezifischen Bestimmungen (SGSB) sowie im semesterweise online ausgehängten Prüfungsplan. Schriftliche und mündliche Prüfungs-/Studienleistungen finden gemäß der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der EAH Jena semesterweise in einem von der EAH Jena festgelegten zeitlichen Korridor zum Ende der Vorlesungszeit statt. Prüfungstermine werden mindestens vier Wochen vor dem genehmigten Prüfungstermin durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge bzw. im Stundenplan unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt gegeben (§ 15 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der EAH Jena). Um eine Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten, wird bei der Gestaltung des Prüfungszeitraumes auf überschneidungsfreie Angebote geachtet. Fachpraktische Studien- und Prüfungsleistungen finden im Rahmen der jeweiligen Praktika statt. Modulprüfungen, die nicht als berufszulassende Modulprüfung/staatliche Prüfung ausgewiesen sind, dürfen maximal zweimal wiederholt werden (§ 34 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der EAH Jena). Das Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils (der berufszulassende Modulprüfungen) wird in § 39 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) geregelt: Demnach gilt für den staatlichen Prüfungsteil abweichend vom Notensystem der EAH Jena das Notensystem gemäß § 17 PflAPrV. Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann nur einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. Der § 19 Absatz 4 PflAPrV wird entsprechend angewendet. Die Bachelorarbeit darf nur einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nicht-Bestehen eines Moduls erfolgt gemäß der Rahmenprüfungsordnung der EAH Jena die Exmatrikulation. Studierende, die aufgrund von Erkrankungen oder anderen zwingenden Gründen nicht an Prüfungen in den vorbenannten festgelegten Prüfungszeiten teilnehmen können oder aufgrund von Nicht-Bestehen die Prüfung wiederholen müssen, können die jeweilige(n) Prüfung(en) vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters in einem dafür definierten Prüfungszeitraum ablegen. Das Prüfungsamt ist für die Gesamtorganisation des Prüfungswesens am Fachbereich Gesundheit und Pflege zuständig. Dazu gehören unter anderem auch die Bearbeitung von Anträgen zur Fristverlängerung, Bearbeitung des Rücktritts bei Krankheit, Bearbeitung von Härtefallanträgen und Nachteilsausgleichen. Die Studierenden der EAH Jena sind grundsätzlich automatisch zu den Modulprüfungen angemeldet. Studierende können unter Wahrung der Fristen den Rücktritt/die Abmeldung von einer Prüfung elektronisch über den Self Service der EAH Jena bekannt geben. Die Prüfungsergebnisse werden Studierenden in ihrem jeweiligen persönlichen Account via Self Service im Rahmen der Gesamtnotenübersicht bereitgehalten. Im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens erhalten Studierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 34 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der EAH Jena). Die Zulassung zur Bachelorarbeit

kann beantragen, wer insgesamt 210 CP nachweist. Die Regelungen zur Bachelorarbeit, wie Anmelde- und Begutachtungsverfahren finden sich in § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der EAH Jena. Erstprüfende der Bachelorthesis sind in der Regel hauptamtliche Lehrende des Fachbereichs Gesundheit und Pflege, Hochschullehrende, mit Lehraufgaben betraute wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 2 ThürHG, § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der EAH Jena).

Laut Hochschule erhalten mit Studienbeginn alle neu immatrikulierten Studierenden eine umfangreiche Einführung in die Bibliothek der EAH Jena und deren umfassendes Angebot. Die Mitarbeitenden in der Hochschulbibliothek unterstützen Studierende und Lehrende in der Literaturrecherche und -beschaffung. Zudem bietet die Bibliothek regelmäßig sowie nach Vereinbarung Einführungen in die Literaturverwaltungsprogramme wie „Citavi“ an.

Im Hinblick auf die Unterstützung der Studierenden für einen individuellen Studienverlauf bietet die EAH verschiedene Beratungsmöglichkeiten an wie: Beratung zur Planung/Durchführung von In- und Auslandspraktika, Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten, zentrale Studienberatung, International Office sowie persönliche Beratung zur Barrierefreiheit.

### **Bewertung:**

Die Gutachtengruppe betrachtet die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben. Während Gesprächen mit den Studierenden des bereits bestehenden Pflegestudienganges stellte die Gutachtengruppe fest, dass die Lehrenden transparent die Prüfungsanforderungen kommunizieren und generell für eine planbare und verlässliche Studienorganisation sorgen. Vor dem Hintergrund des besonderen Profilanpruchs des dualen Studienganges wurde in den Gesprächen ebenfalls deutlich, dass die Hochschule Prüfungskorridore sowie Wiederholungszeiträume bereits vorher festgelegt. Die Wiederholung einer Prüfung ist beispielsweise im nächsten Semester möglich. So konnten sich die Gutachtenden auch davon überzeugen, dass es auch Ausnahmeregelungen gibt, falls Studierende einen Bedarf anmelden – damit sind individuelle Regelungen möglich.

Insgesamt hat die Hochschule in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt, um die Studierbarkeit des Studiengangs systematisch sicherzustellen. Besonders die berufsrechtlichen Prüfungen sowie die Anforderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Pflegestudium sind im Modulhandbuch und in den SGSB integriert. Des Weiteren gehören zur Studierbarkeit adäquate Beratungsangebote, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeits-

aufwand pro Modul und Semester. Die Modulgrößen pro Semester sind einheitlich und überschreiten nicht die zu absolvierenden 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Alle zu erwerbenden Praxismodule sowie die Praxisaufträge sind ebenfalls im Modulhandbuch sowie in der Übersicht für die Studierenden markiert.

Im Hinblick auf die Nutzung des Skillslab regen die Gutachter:innen an, diese als „Open SkillsLab“ zu nutzen und damit den Studierenden eine freie Nutzung (ohne Lehrpersonal) der neuen Räumlichkeiten im Hinblick auf Prüfungsvorbereitungen zu ermöglichen. Dies könnte die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitung stärken. Besonders in den Studierendengesprächen konnte ein Bedarf an weiteren hochkomplexen Übungsmöglichkeiten für praktische Prüfungen sowie zur Prüfungsvorbereitung (z. B. Blutabnahme) identifiziert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtendengremium schlägt folgende Empfehlung(en) vor:

Empfehlung 3: Das Skillslab sollte als „Open Skillslab“ von den Studierenden genutzt werden können.

Empfehlung 4: Der Umfang der (hoch)komplexen Übungseinheiten sollte erhöht werden.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang Pflege (B. Sc.) ist als dualer Studiengang konzipiert. Der vorliegende Studiengang Pflege (B. Sc.) wird als "dual" bezeichnet, da die Lernorte zum einen in der Hochschule zu verorten sind sowie zum anderen in einer nichthochschulischen Einrichtung. Dieser vierjährige Studiengang ist darauf ausgerichtet, sowohl theoretische als auch praktische Qualifikationen zu vermitteln. Die Hochschule ist für die theoretische Ausbildung verantwortlich. Dieser Studiengang richtet sich an Personen, die sowohl die schulischen Zulassungsvoraussetzungen als auch einen Ausbildungsvertrag<sup>29</sup> mit den Kooperationspartner:innen der EAH vorweisen und sowohl einen beruflichen Abschluss in der Gesundheits- und Krankenpflege als auch einen Hochschulabschluss anstreben (Doppelqualifikation). Die Kooperationspartner:innen der EAH Jena sind auf der Website als verlinkte Liste der Einrichtungen zugänglich und können dort abgerufen werden.<sup>30</sup> Das Studiengangskonzept ist vor dem rechtlichen Hintergrund der folgenden Grundlagen konzipiert:

---

<sup>29</sup> Hier werden u.a. Vergütung, Urlaubsansprüche, Krankheitsfälle etc. geregelt.

<sup>30</sup> <https://www.eah-jena.de/gp/studium/kooperierende-einrichtungen> (abgerufen am 31.07.2024)

1. Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)
2. Pflegeberufegesetz (PflBG)
3. Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
4. Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

Der Abschluss in der Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt am Ende des sechsten Semesters, während der Bachelorabschluss am Ende des achten Semesters erlangt wird. In Bezug auf den Lernort außerhalb der Hochschule ist diese mit den Kooperationspartner:innen systematisch, sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich<sup>31</sup> verknüpft. Laut Selbstbericht können Träger:innen des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung ausschließlich Einrichtungen sein, die einen Kooperationsvertrag über die Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen geschlossen haben (§ 38a PflBG). Die fachpraktische Ausbildung erfolgt bei den Kooperationspartner:innen der EAH Jena (gemäß §§ 38a und 38b PflBG). Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) regelt die Stundenverteilung im fachpraktischen Teil des Pflegestudiums. Um die vorgeschriebenen Praxiseinsätze<sup>32</sup> sicherstellen zu können, verfügt der primärqualifizierende Pflegestudiengang der EAH Jena über ein (über-)regionales Netzwerk an Kooperationspartner:innen u.a. in der akutstationären, langzeitstationären, ambulanten, häuslichen oder auch rehabilitativen Versorgung über alle Lebensalter (16 Kliniken, 15 Einrichtungen der langzeitstationären und häuslichen Altenhilfe, drei Rehabilitationskliniken von orthopädischem bis suchttherapeutischem Schwerpunkt sowie mit Schwerpunkt auf Brandverletzungen u.a.). Die Gründung eines Ausbildungsverbundes wird mit Hilfe des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben - Qualifizierung Pflegeberufe, Beratungsteam Pflegeausbildung Thüringen vorbereitet.

Des Weiteren legt die Hochschule für die fachpraktischen Anteile eine Praxisordnung vor, die als Anlage der SGSB mitgeführt wird.

Diese regelt in § 1-10 folgende Bereiche:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxiseinsätze

§ 4 Praxispartner

§ 5 Anerkennung als Praxispartner

§ 6 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxiseinsätze gegenüber dem Praxispartner

---

<sup>31</sup> Die vertraglichen Regelungen sind derzeit in Überarbeitung aufgrund der Neuregelungen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes. Sobald die Verträge alle internen Prozesse durchlaufen haben werden die neuen Verträge vorgelegt.

<sup>32</sup> Laut § 4 Sozialgesetzbuch sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Praxispartner:innen, die gemäß SGB V und SGB XI Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbringen, zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 38 Abs. 1 PflBG.

§ 7 Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

§ 8 Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

§ 9 Praxisamt

§ 10 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze

Auf inhaltlicher Ebene zeigt sich die Verzahnung beider Ausbildungsstätten ebenfalls im Modulhandbuch<sup>33</sup> mit den Studierenden. Für die Praxisanteile werden Praxisaufgaben je nach Modul vergeben, diese müssen von den Studierenden reflexiv bearbeitet werden. Über die Praxisanleiter:innen die die Ausbildungsstätten besuchen, wird ein Reflexions- und Erfahrungsraum ermöglicht. Laut Hochschule trägt das interprofessionelle Lehr- und Lernkonzept „Smart Practice“ dazu bei, elektronische Lehrmittel in das didaktische Konzept des theoretischen und fachpraktischen Teils des Pflegestudiums, einschließlich der Skills-Lab-Lehre zu integrieren (Blended Learning).<sup>34</sup> Während der Praxiseinsätze erfolgt eine hochschulische Praxisbegleitung, die modulimmanent/thematisch inhaltlich strukturiert ist. Fragen und Lernbedarfe, die systematisch während der hochschulischen Praxisbegleitung erfasst worden sind, werden im Rahmen der praxisbegleitenden Studientage umgesetzt (bspw. Skillslabtraining, Lernberatung oder anwendungsbezogene Wiederholung von theoretisch erlerntem Wissen). Je Praxisphase/je Matrikel findet ein so genannter praxisbegleitender Studientag an der EAH Jena (im Skillslab) statt. Die Gründung eines Ausbildungsverbundes wird mit Hilfe des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben<sup>35</sup> vorbereitet. Desweiteren verweist die Hochschule darauf, dass der Fachbereich Gesundheit und Pflege semesterweise eine gesundheits- und pflegewissenschaftliche Anpassungs- und Erhaltungsfortbildung für Praxisanleiter:innen anbietet, dessen Themen sich aus der Praxisbegleitung oder aus den Lehrkonferenzen ergeben. Die Kommunikation findet laut Hochschule überdies für die Praxisanleiter:innen frühzeitig vor Beginn jeder Praxisphase statt. Eine Informationsveranstaltung zu den Inhalten der Praxisaufträge/-module und zur Planung der hochschulischen Praxisbegleitung durch die EAH Jena findet regelmäßig statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die spezifischen Herausforderungen dieses Studienkonzepts wurden während der Online-Begehung sowohl für die Hochschule als auch für die Studierenden im Hinblick auf verschiedene Kriterien wie Studierbarkeit, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Qualitätssicherung und die Ver-

---

<sup>33</sup> In den Praxisphasen ist es möglich Urlaubsansprüche geltend zu machen. Die Praxisphasen sind im Modulhandbuch grau unterlegt.

<sup>34</sup> <https://www.eahjena.de/inspire/smart-practice> (abgerufen am 25.07.2024)

<sup>35</sup> (BAFzA) Referat 306 - Qualifizierung Pflegeberufe, Beratungsteam Pflegeausbildung Thüringen

zahnung zwischen Hochschule und Ausbildungsort ausführlich diskutiert. Die allgemeine Verzahnung von wissenschaftlicher und betrieblicher Ausbildung konnte durch die Hochschule überzeugend dargestellt werden. Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass das Konzept des Studienganges den generellen Anforderungen eines dualen Studienganges entspricht, allerdings wurde die teilweise fehlende Koordination/Kommunikation zwischen Praxispartner:innen und Hochschule thematisiert. Dabei wurde insbesondere die Weitergabe von Informationen an die Ausbildungsstätten sowie die organisatorische Kopplung von Hochschule und Praxispartner:innen thematisiert. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme verdeutlicht, dass sie kontinuierlich Optimierungspotenziale identifiziert und evaluativ begleitet und sehr viel Wert auf einen strukturierten Studienbetrieb legt. Des Weiteren wurde von den Programmverantwortlichen der EAH überzeugend dargestellt, dass die Begehungsgespräche mit einem Studiengang aus 2020 geführt wurden, in welchem noch kein Praxiskonzept vorlag. Das neue, für die Reakkreditierung entwickelte, vorliegende Praxiskonzept basiert auf den Ergebnissen der studentischen Evaluationen. Die Gutachter:innen begrüßen diese fortlaufenden Optimierungsprozesse und das konsequente Monitoring der organisatorischen Verzahnung und sind davon überzeugt, dass die EAH mit dem neuen Praxiskonzept einen möglichst reibungslosen Studienbetrieb ermöglicht. Das Modulhandbuch reflektiert die Verknüpfung von Praxis und Theorie sowohl durch diverse Praxisaufgaben in den kooperierenden Einrichtungen als auch an der Hochschule durch verschiedene Blended-Learning-Angebote. Des Weiteren werden die Studierenden durch Praxisanleiter:innen bei den Praxisaufträgen im Hinblick auf die Reflexion dieser unterstützt. Die Praxisanleiter:innen besuchen die Studierenden hierfür in den Ausbildungsbetrieben.

In den Online-Gesprächen konnte ebenfalls herausgestellt werden, dass die Hochschule über ein breites Spektrum (ca. 53) an Kooperationspartner:innen Im Gesundheitsbereich verfügt, dadurch ergeben sich für die Studierenden individuelle Möglichkeiten zur Profilbildung. Des Weiteren konnte die Hochschule die Gutachtenden davon überzeugen, dass alle Ausbildungsverträge zwischen Studierenden und Praxispartner:innen vorliegen. Im engen Austausch mit den Landesverwaltungsbehörden konnte für die Studierenden ein einheitliches Ausbildungsgehalt nach dem Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst etabliert werden.

Ein weiterer Diskussionspunkt zeigte sich im Hinblick auf die Einbindung der heilkundlichen Kompetenzen nach der neuen Gesetzeslage in die praktische Ausbildung. Es stellte sich die Frage, wie die neuen Kompetenzen in der Praxis kommuniziert werden sollte. Die Gutachter:innen beurteilen die Bemühungen der EAH die Praxispartner:innen durch eine vierwöchige Schulung zu informieren als sehr positiv. Die Hochschule plant vor diesem Hintergrund ebenfalls das Fortbildungsprogramm zu aktualisieren.



Derzeit können die Studierenden am Praxisort noch nicht von Personal auf Hochschulniveau betreut werden. Dies sieht nicht nur die Hochschule, sondern auch die Gutachtendengruppe als größte Herausforderung.

In den Studierendengesprächen wurde ebenfalls deutlich, dass die Qualität der Praxispartner:innen nicht durchgängig positiv bewertet wurde, besonders in Bezug auf die Willkommenskultur der unterschiedlichen Ausbildungsstätten. Die Gutachtenden begrüßen allerdings die Bemühungen der Programmverantwortlichen Studierende individuell bei Problemen zu unterstützen und fachlich zu begleiten.

Im Hinblick auf einzelne Aspekte der Verzahnung konnten sich die Gutachtenden im Rahmen der Stellungnahme davon überzeugen, dass die Hochschule im Zuge der Reakkreditierung ein neues Praxiskonzept entwickelt hat sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen des Studienganges Pflege (B.Sc.) reflektiert. Vor diesem Hintergrund sehen die Gutachtenden von der Beibehaltung der zunächst formulierten Auflagen im Hinblick auf Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO), Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) und Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) ab.<sup>36</sup>

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Leitbild Lehre der EAH Jena ist laut Selbstbericht handlungsleitend in der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs Pflege. Lehren und Lernen wird an der EAH als selbstbestimmter und selbstverantworteter Prozess gesehen. Die Studienangebote der EAH Jena garantieren die neigungs- und praxisorientierte Vorbereitung auf das spätere Berufsleben. Neben der fachlichen Ausbildung unterstützt die EAH Jena die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden. Insbesondere der Fachbereich Gesundheit und Pflege pflegt einen intensiven Austausch mit Studierenden, um die Studiengangsentwicklung zu gestalten. Im Hinblick auf die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen findet gemeinsam mit der Studiengangs-, Fachbereichs- und Hochschulleitung jährlich ein Lenkungsgruppensitzung mit den folgenden Kooperations-/Praxispartnern statt: dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGF), dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (TMWWDG), dem Thü-

---

<sup>36</sup> Siehe hierzu die entsprechenden Kapitel.

ringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS), dem Thüringer Landesverwaltungsamt/Abteilung für Gesundheitsberufe. Erklärtes Ziel der Hochschule ist es die prospektive Studiengangsentwicklung und deren (über-)regionale Einbettung zu diskutieren, einschließlich retrospektiver Rezeption des vorangegangenen Studienjahres. Hinzu kommt zweimal jährlich (einmal pro Semester) ein Treffen der Praxisanleiter:innen, um die Theorie-Praxis-Vernetzung zu gestalten, die jeweils aktuellen Praxisaufträge und Prüfungen zu besprechen. Ebenfalls im gleichen Turnus erfolgt eine Einladung der Praxisanleitungen sowie Pflegeschulen zur hochschulischen gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Fortbildungsreihe.

Der Fachbereich ist in verschiedenen Fachgesellschaften aktiv, darunter die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP), Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG), Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin (DEGAM) und Deutsche Netzwerk Versorgungsforschung e. V. (DNVF). Der Fachbereich Gesundheit und Pflege ist weiterhin Mitglied der Pflegewissenschaftlichen Dekan:innenkonferenz. Laut Unterlagen vertritt die Studiengangsleitung den Studiengang in Thüringer Schulkonferenzen und der AG „Praktische und schulische Ausbildung“ des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGF). Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Paritätischen BuntStiftung Thüringen sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Der Fachbereich ist Mitglied im Simulations-Netzwerk Ausbildung und Training in der Pflege e. V. (SimNAT). Es bestehen regionale Forschungsk Kooperationen, unter anderem mit dem Universitätsklinikum Jena und internationalen Kooperationen, wie dem Gesundheitscampus Wien im Rahmen des ERASMUS-Programms, sowie in Aufbau mit dem College of Nursing in Tennessee.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Während der Begehung konnte die Gutachtendengruppe feststellen, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums sowie ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durchführt und plant. Die Gutachtenden konnten sich beispielsweise von dem intercurricularen Ansatz überzeugen. Im Propädeutikum werden gemeinsame Aufträge für Studierende der unterschiedlichen Studiengänge (Hebammenwissenschaft, Physiotherapie, Rettungsassistenz) gestellt. Ziel ist es, Kooperation und Zusammenarbeit einzuüben, um dies für die berufliche Praxis nutzen zu können. Dieses Konzept erachten die Gutachtenden als sinnvoll, da auch in der zukünftigen beruflichen Praxis eine Kooperation mit unterschiedlichen Berufsgruppen notwendig ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig.*

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Laut Hochschule arbeitet diese seit Mai 2005 mit dem umfassenden integrierten, modular aufgebauten Qualitätsmanagementsystems (QMS) "Methodische Vielfalt". Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und auf Grundlage des EAH-Leitbildes, des Struktur- und Entwicklungsplanes der Hochschule (STEP), der Grundordnung und der Evaluationsordnung baut das QMS der EAH Jena auf den Anforderungen der Zielgruppen (Studierende, Lehrende, Wirtschaft, Institutionen, Ministerien und weiterer Interessengruppen) auf. Auf Basis der Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) zwischen der EAH Jena und dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (TMWWDG) für den Zeitraum 2021–2025 wurden verbindliche ZLV zwischen der Hochschulleitung (HSL) und den Fachbereichen (FB) geschlossen. Somit sind so die Hochschule überprüfbare Qualitätsziele in den unterschiedlichen Bereichen verankert.

Der Studienerfolg der Studierenden, die Berücksichtigung der Diversität der Lehrenden und Studierenden, die Praxisorientierung, die Vernetzung/Verflechtung und die Transparenz und Mitwirkung sind übergeordnete Ziele der Hochschule, der Fachbereiche und in den Studiengängen. Als Grundlage des umfassenden Qualitätsmanagementkonzeptes wird der Qualitätsregelkreis auf allen Ebenen der Hochschule herangezogen. Das QMS der EAH Jena berücksichtigt als lernendes System die besonderen Organisationsstrukturen an Hochschulen, das heißt die Autonomie und die starke Rolle der Fachbereiche, demokratische Strukturen und längere Abstimmungsprozesse durch die unterschiedlichen Gremien. Hochschulweit geltende QM-Standards werden in den Gremien der Hochschule diskutiert und unter Beteiligung aller Statusgruppen verbindlich beschlossen. Insgesamt soll das Qualitätsbewusstsein weiter gestärkt und die vorhandenen Organisations- und Entscheidungsstrukturen optimiert werden, womit das Qualitätsmanagement einen ständigen Lernprozess aus Planen, Lenken, Bewerten und Verbessern beinhaltet.

Hochschulweit gelten Grundsätze zur Modularisierung, Rahmenprüfungs- und -studienordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie einheitliche Termine zur Bekanntgabe der Prüfungstermine, die vom Senat der EAH Jena verbindlich beschlossen worden sind. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe von Leistungsbezügen und für die endgültige Entscheidung zur Berufung in ein Beamt:innenverhältnis herangezogen. Handreichungen, Wegweiser, Checklisten und Arbeitshilfen unterstützen die Verantwortlichen in den Bereichen. QM-Informationen, zentrale und aggregierte Berichte werden für alle Mitglieder der Hochschule hochschulintern bereitgestellt und veröffentlicht.

Die Hauptverantwortung für das zentrale Qualitätsmanagement und für die Förderung des Qualitätsdenkens trägt unter Berücksichtigung des Prinzips der Freiheit von Lehre und Forschung die

Hochschulleitung. Laut Unterlagen ist die Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit den Fach-, Service- und Verwaltungsbereichen sowie den Referaten für die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung des QMS verantwortlich. Des Weiteren wird die Hochschule bei der Umsetzung des QMS durch eine:n Qualitätsbeauftragte:n und durch ein:e EvaSys-Beauftragte:n unterstützt. Alle Statusgruppen sind aktiv in das QMS einbezogen, die hochschulweite Kommunikation wird durch das Management gefördert. Die Hochschule weist darauf hin, dass aufgrund der hohen Autonomie der Fachbereiche der dezentrale Steuerungsansatz im QMS der EAH Jena eine entscheidende Rolle spielt. Die dezentrale Ebene (Fachbereichsleitungen, Qualitätsmanagementverantwortliche (QMV), Fachbereichsräte, Studiengangsleitungen, Studiengangkommissionen und Prüfungsausschüsse) ist zuständig für die inhaltliche Umsetzung, die Ergebnisdiskussion und die Weiterentwicklung in den Studiengängen. Die QMV in den akademischen Bereichen und in den Service- und Verwaltungsbereichen sind für die Umsetzung/Verbesserung der Qualität, die Einhaltung der Qualitätsregelkreise und die Durchführung der Prozesse verantwortlich und unterstützen die Leitungen der Bereiche bzw. die Dekan:innen der Fachbereiche.

Im Hinblick auf die Methoden und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der EAH arbeitet diese mit folgenden Instrumenten zur Qualitätssteuerung und -messung:

- Evaluationen auf Grundlage der hochschulweit geltenden Evaluationsordnung (EvaO)<sup>37</sup>
- Re-/Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen<sup>38</sup>
- Zielvereinbarungsgespräche zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen
- jährlicher Statusbericht der Fachbereiche im Senat zur Umsetzung studiengangsübergreifender und studiengangsbezogener Maßnahmen
- Allgemeine Verwaltungsrichtlinie der zentralen Hochschulverwaltung
- Richtlinie „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der EAH Jena“.

---

<sup>37</sup> Die Ordnung wurde 2005 beschlossen und 2012 novelliert.

<sup>38</sup> Re- und Akkreditierungsverfahren wurden seit der Umstellung auf die Bachelor- und Masterabschlüsse mit der erfolgreichen Akkreditierung aller Studiengänge seit 2007 vollzogen. Seit 2010 finden Reakkreditierungsverfahren statt. Programm- und Clusterakkreditierung sind externe Verfahren, mit denen die Qualität und Studierbarkeit der Studiengänge anhand festgelegter Standards durch externe Gutachtende überprüft werden.

Die Monitoringprozesse an der EAH basieren auf prozess- und endpunktorientierten Evaluationen als Optimierung- und Kontrollmittel. Die Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erfolgt durch hochschulische summative Evaluation (Zufriedenheitsbefragung)<sup>39</sup> und studien-gangsbezogene formative Evaluationen (needs assessment)<sup>40</sup>. Insgesamt werden quantitative und qualitative Ansätze der Evaluationen als komplementäre Ansätze miteinander verknüpft (Triangulation).

Die Hochschule begründet die Nutzung der formativen Evaluation mit empirischen Daten zu Effekten und Nutzen der generalistischen Pflegeausbildung. Dabei stützen sich diese Untersuchungen zumeist auf sogenannte Zufriedenheitsbefragungen. Laut Hochschule steht für den deutschsprachigen Raum und bezogen auf die Akademisierung der Pflege eine systematische Reflexion im Hinblick auf die Überprüfung der erworbenen pflegebezogenen Kompetenzen noch aus. Ziele der formativen Evaluation sind:

- Kontrolle der strukturellen Bedingungen der Lehrveranstaltungen (ergänzend zur summativen Evaluation)
- Kontrolle der Realisierung der curricularen Inhalte (ergänzend zur summativen Evaluation)
- Beurteilung unmittelbarer curriculärer Inhalte durch Studierende
- Ermittlung der lernzielbezogenen Wirkung des Curriculums/Modulhandbuchs in den unterschiedlichen Kompetenzbereichen
- Beurteilung der Theorie-Praxis-Verknüpfung/Transfer
- Beurteilung des Kompetenzerwerbs bezogen auf pflegebezogene Kompetenzen
- Beurteilung individueller und kollektiver Professionalisierungseffekte Methoden der formativen Evaluation
- 3-stufiges Feedback-Verfahren eingebettet in die Lehrveranstaltungen
- Strukturierte, begleitete Reflexion der fachpraktischen Lernerfahrung im Rahmen der hochschulischen Praxisbegleitung (Praxisaufträge im Modulhandbuch)
- Fragebögen für Praxisanleiter:innen und Studierende (Theorie-Praxis-Verknüpfung modulimmanent)

---

<sup>39</sup> Die Zufriedenheitsbefragung dient der Sicherung des Studien- und Ausbildungserfolgs sowie der Zufriedenheit der Studierenden (Adressat:innenorientiertheit) und wird laut HS semesterweise mittels summativer Evaluation als Mittel zur Zielerreichung kontrolliert (Outputorientierung). Die Studiengangleitungen melden die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen an die EvaSys-Beauftragte:n der EAH. Laut Hochschule erfolgt die Auswertung und Rückmeldung dessen an die Lehrenden umgehend und zeitnah. Die summative Evaluation wurde für die Studierenden benutzer:innenfreundlicher umgestaltet und ist leichter in der Handhabung (über Moodle) – dies ermöglicht eine bessere Rücklauftrate.

<sup>40</sup> Die formative Evaluation (needs assessment) wird neben der summativen (Fragebogen-gestützten Evaluation als Instrument der Zufriedenheitsbefragung) ebenfalls für den Pflegestudiengang zusätzlich eingesetzt. Erklärtes Ziel der HS ist es die laufende Kontrolle der Lehr- und Ausbildungsqualität sowie eine systematische Überprüfung der erworbenen pflegebezogenen Kompetenzen (Inputorientierung) sicherzustellen.

- strukturierte Befragung der Studierenden in semesterweise stattfindenden Lehrkonferenzen
- strukturierte Befragung der Lehrenden in semesterweise stattfindenden Lehrkonferenzen, an denen auch der studentische Fachschaftsrat teilnimmt.
- Semesterweise Einladung des Dekanats zum „Open Ear“, um Studierenden des gesamten Fachbereichs die Möglichkeit zu geben, Verbesserungsmöglichkeiten miteinander zu diskutieren.

Zusammenfassend stellt die Hochschule im Selbstbericht dar, dass die im Modulhandbuch operationalisierten Lernziele mit den tatsächlich erzielten Studien-/Ausbildungserfolgen kompetenz- und ergebnisorientiert verglichen werden. Des Weiteren wird die Stabilität der Güte des Curriculums ebenso ermittelt wie die Personen- bzw. Dozent:innenunabhängigkeit sowie auch die Wiederholbarkeit des Lernerfolgs (Replikation & Kreuzvalidierung). Die formative Evaluation (Prozessevaluation) begleitet die Studierenden über die Gesamtstudienzeit hinweg. Mit der evaluationsbegleiteten Phase der „Erprobung“ des Curriculums eng verwoben ist die potenzielle Optimierung und/oder Korrektur curricularer Inhalte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen mit allen Statusgruppen der Hochschule konnte festgestellt werden, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienganges auf der Grundlage formaler Prozesse und Strukturen durchgeführt wird. Des Weiteren begrüßen die Gutachtenden aufgrund der kleinen Kohorten die informellen und engen Kontakte mit den Studierenden – so konnte beispielsweise die Prüfungslast aufgrund von regelmäßig stattfindenden Feedbackrunden angepasst werden. Auch im Hinblick auf die transparente Kommunikation der Ergebnisse ggü. den Studierenden konnte die Hochschule überzeugend darstellen, wie diese gestaltet sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die EAH Jena versteht laut Sachstand Diversität als wichtige Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche der Hochschule betrifft. Sie fördert somit die Gleichberechtigung in Studium, Lehre und Weiterbildung, Forschung und Transfer, Verwaltung sowie dem allgemeinen Campusleben. Die EAH Jena tritt des Weiteren jeglichen diskriminierenden Bestrebungen entgegen und setzt sich aktiv für den Abbau von Chancenungleichheiten und Teilhabeschwernissen ein. Der Grundsatz lautet, dass alle Menschen unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung, Alter, Familienstand, geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung das gleiche Recht auf Teilhabe erhalten.

Ziel ist es laut Hochschule, dass alle Hochschulangehörigen befähigt werden sollen, ihre individuellen Fähigkeiten zu entfalten und einzubringen. Das Diversitätsverständnis der EAH Jena wurde im Rahmen des Auditverfahrens „Vielfalt gestalten“ durch den Lenkungskreis erarbeitet (2020 bis 2023). Um gute Studien- und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen sowie Strukturen und Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt aller Hochschulangehörigen weiter auszubauen, beruft sich die Ernst-Abbe-Hochschule Jena auf § 7 des Thüringer Hochschulgesetzes. Die Diversitätsbeauftragte der EAH Jena vertritt die Interessen aller Hochschulangehörigen, insbesondere aller Studierenden für eine gleichberechtigte Teilhabe an Studium, Lehre und Forschung – unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung, Alter, Familienstand, geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung. Die Diversitätsbeauftragte arbeitet eng vernetzt mit der Gleichstellungsbeauftragten, dem Gleichstellungsbeirat, der Schwerbehindertenvertretung, dem Personalrat und dem Studierendenrat zusammen. Mit dem Nachteilsausgleich verpflichtet sich die Hochschule gesetzlich dazu, allen Studierenden die Chance zu geben, ihr Studium erfolgreich abzuschließen. Studierende mit Beeinträchtigung haben das Recht, einen Ausgleich für den Nachteil, den ihnen aus der Beeinträchtigung und den damit verbundenen Barrieren in der Prüfungssituation entsteht, zu erhalten. Die Rahmenprüfungsordnung der EAH Jena konkretisiert dieses Recht in § 13 Abs. 1 Satz 2. Der:die Student:in mit Beeinträchtigung oder Behinderung reicht einen formlosen Antrag für den Nachteilsausgleich bei dem zuständigen Prüfungsamt mit einem ärztlichen Attest (ohne Diagnose) ein und adressiert diesen an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Der Antrag sollte bis zur vierten Vorlesungswoche gestellt werden, damit rechtzeitig eine Entscheidung getroffen werden kann. Gesetzliche Grundlage für den Nachteilsausgleich ist § 13 I S. 2 der Rahmenprüfungsordnung. Die anschließende Kommunikation findet über das zuständige Prüfungsamt statt. Das zuständige Prüfungsamt leitet den Antrag an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs weiter. Das Prüfungsamt teilt der studierenden Person das Ergebnis der Bewilligung oder Ablehnung des Nachteilsausgleichs schriftlich mit. Für die räumliche und digitale Barrierefreiheit, inklusive Lehre sowie chancengleiche Prüfungen stellt die EAH Jena ein umfassendes Informationsangebot zur Verfügung und hält persönliche Beratungsangebote bereit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen konnte die Gutachtendengruppe einen Eindruck davon gewinnen, dass die Hochschule entsprechende Maßnahmen etabliert hat, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Die Programmverantwortlichen sind laut Gesprächen mit den Studierenden stets ansprechbar und ermöglichen auch Individuallösungen - beispielsweise, wenn eine Anfahrt in die Hochschule aufgrund von Bahnstreiks

nicht möglich ist, entstehen keine Fehlzeiten. Im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache wird ebenfalls in allen schriftlichen Ausarbeitungen darauf hingewiesen dies umzusetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig.*

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Siehe hierzu ausführlich § 12 Abs. 6 MRVO.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

*Nicht einschlägig.*

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig.*

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begehung wurde für den 8.März 2024 in Präsenz geplant, allerdings konnte aufgrund des Bahnstreikes keine Vor-Ort-Begehung stattfinden. In Absprache mit der EAH Jena, den Gutachtenden sowie dem Akkreditierungsrat wurde die Begehung am 08. März 2024 online über Zoom durchgeführt.<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer (eintägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche, während der Videokonferenzen, wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten des SkillsLab wurden Fotos zur Verfügung gestellt. Danach konnten Fragen gestellt werden.



Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass das laufende Verfahren die neuen rechtlichen Regelungen des Pflegestudiumsstärkungsgesetzes<sup>42</sup> reflektiert und dies bereits in das neue Curriculum integriert hat. Der vorliegende Studiengang ist daher mit den rechtlichen Rahmenordnungen verknüpft (siehe Besonderer Profilanpruch § 12 Absatz 6).

Im Rahmen der Erstellung des **Prüfberichts** wurde folgende mögliche Auflage ausgesprochen. Die Hochschule hat am 19. Juli und am 23. Juli 2024 ihre finale Stellungnahme sowie weitere verfahrensrelevante Dokumente eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und in diesen eingearbeitet wurde.

#### Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Begründung: Die Studienprüfungsordnungen müssen in einer aktuell gültigen Fassung vorliegen.

Auflage 1: Da die „Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ ab dem WS 2024/2025 derzeit als Entwurfsfassung vorliegt, muss bis zur Aufnahme des Studienbetriebs eine von den entsprechenden Stellen verabschiedete Fassung der Ordnung vorliegen.

*Die Hochschule hat die aktuelle Version der Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studienganges Pflege am 19.06.2024 eingereicht.*

#### Modularisierung (§ 7 MRVO)

Begründung:

Umfang, Art und Dauer der Prüfung/Studienleistung müssen in allen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch definiert werden.

Begründung:

Umfang, Art und Dauer der Prüfung/Studienleistung ist nicht in allen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch definiert. Diese Angaben müssen in den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ergänzt werden.

*Die Hochschule hat die aktuelle Version des Modulhandbuches am 19.06.2024 eingereicht.*

#### Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Begründung:

---

<sup>42</sup> Das Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften ist am 16.12.2024 in Kraft getreten. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/pflegestudiumstaerkungsgesetz-pflstudstg.html> (abgerufen am 12.04.2024). Die Hochschule hat bereits die heilkundlichen Kompetenzen in das Curriculum miteingearbeitet.

Die Hochschule muss gültige Kooperationsverträge mit nichthochschulischen Einrichtungen vorlegen.

Auflage 3: Die EAH Jena hat keine gültigen Kooperationsverträge mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgelegt. Die Hochschule muss die überarbeiteten Kooperationsverträge nach der juristischen Prüfung nachreichen.

*Die Hochschule hat einen rechtsgeprüften Muster-Kooperationsvertrag<sup>43</sup> durch das Justizariat der EAH Jena am 26.07.2024 vorgelegt.*

Die Hochschule hat am 19. Juli und am 23. Juli 2024 ihre Stellungnahme eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und in diesen eingearbeitet wurde. Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wurden folgende Auflagen/Empfehlungen zu den **fachlich-inhaltlichen Kriterien** ausgesprochen, die im Zuge der Stellungnahme umgesetzt und/oder begründet wurden.

Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO):

Begründung:

Die Hochschule muss das zunächst geplante Zertifikat „Praxisanleitung“ mit den entsprechenden Formulierungen in allen relevanten Dokumenten streichen.

*Die Hochschule hat in allen Dokumenten nachweislich die entsprechenden Formulierungen gestrichen.*

Begründung:

Die Hochschule muss einen aktuellen Nachweis der berufsrechtlichen Prüfung und Anerkennung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt vorlegen.

*Die Hochschule hat am 26. August 2024 einen entsprechenden gültigen Nachweis (14.08.2024) der berufsrechtlichen Prüfung und Anerkennung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt.*

Begründung:

Die Hochschule muss in allen relevanten Studiengangsdokumenten die Formulierungen auf dem entsprechenden DQR-Niveau vornehmen.

---

<sup>43</sup> Rechtsgeprüfter Muster-Kooperationsvertrag vom 11.06.2024

Die Hochschule hat in allen Dokumenten nachweislich die entsprechenden Formulierungen angepasst.

Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):

Begründung:

Die Hochschule muss den Studieninhalt im Bereich Ethik dezidiert in den Studiengangsunterlagen ausweisen.

*Die Hochschule hat im überarbeiteten Modulhandbuch entsprechende Ethikmodule ausgewiesen.*

Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO):

Begründung:

Die Hochschule muss die schriftlichen und praktischen staatlichen Prüfungen gemäß den Regularien der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (§35 PflAprV) durchführen.

*Die Hochschule hat nachgewiesen, dass alle praktischen staatlichen Prüfungen nach §35 PflAprV durchgeführt werden und von den entsprechenden Genehmigungsbehörden Nachweise eingereicht wurden. Eine rechtliche Prüfung zur Abweichung vom Regelfall des §35 Abs.4, S.1 PflAprV wurde von der Landesverwaltungsbehörde genehmigt (14.08.2024).*

Begründung:

Die Hochschule muss die Parcourprüfung gemäß den Regularien des Pflegeberufeausbildungsgesetzes streichen, da diese nur für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vorgesehen sind.

*Die Hochschule hat die Parcourprüfungen aus den entsprechenden Unterlagen entnommen.*

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung*

### **3.3 Gutachtengremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Johannes Gräske, Professor für Pflegewissenschaft an der Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof.in Dr.in rer. cur. Dipl.-Pflegerin (FH) Katarina Planer, M.Sc., Professorin für Pflege/Pflegemanagement an der Hochschule Esslingen

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr.in Johanna Feuchtinger, ehemalige Leiterin der Stabsstelle Qualität und Entwicklung am Universitätsklinikum Freiburg

c) Studierende / Studierende

Caroline Mirbeth, Absolventin Pflegewissenschaften

d) Externe Experten oder Experten mit beratender Funktion

Danny Hardt, Justiziar Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft des Freistaates Thüringen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten <sup>1)</sup>	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2023	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2022/2023	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2021/2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	21	19	7	7	33%	7	7	33%	7	7	33%
SS 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	17	14	8	7	47%	8	7	47%	8	7	47%
SS 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2017/2018	21	16	11	11	52%	12	12	57%	13	13	62%
SS 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>Insgesamt</b>	<b>59</b>	<b>49</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>44%</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>46%</b>	<b>28</b>	<b>27</b>	<b>47%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: 430 Pflege - Dual Bachelor

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs  
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	8	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	2	7	0	0	0
WS 2021/2022	0	3	0	0	0
SS 2021	1	10	0	0	0
WS 2020/2021	0	2	0	0	0
SS 2020	4	1	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	1	0	0
SS 2019	1	11	0	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
SS 2018	3	9	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>52</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Hinweis: nur Absolventen mit Abschlussnote enthalten

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: 430 Pflege - Dual Bachelor

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ +1 Semester	Studiendauer in RSZ +2 Semester	Studiendauer > in RSZ +2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	7	0	0	1	8
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	8	0	1	0	9
WS 2021/2022	0	1	1	1	3
SS 2021	11	0	0	0	11
WS 2020/2021	1	1	0	0	2
SS 2020	5	0	0	0	5
WS 2019/2020	0	0	1	0	1
SS 2019	11	0	1	0	12
WS 2018/2019	0	1	0	0	1
SS 2018	12	0	0	0	12
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	12.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	08.03.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 14.09.2019 bis 30.09.2024
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: EVALAG	Von Datum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, Studierende, Lehrende, Vertreter der Landesbehörde Thüringen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Power Point Präsentation des neu gebauten Skillslab der Hochschule Jena



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche



Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)